



## **Proaktiver Ansatz in der Täterarbeit als Pflichtaufgabe zur Umsetzung der Istanbul-Konvention:**

**Klärung der Datenschutzvorgaben für die Polizei und die Justiz in Zusammenarbeit mit Täterarbeitseinrichtungen in den Modellregionen Bayern, Hamburg und Thüringen.**



## Impressum

### Herausgeberin

Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.  
Käthe-Niederkirchner-Straße 36  
10407 Berlin  
Tel: 030 - 420 88 626  
Email: info@bag-taeterarbeit.de  
www.bag-taeterarbeit.de

### Autorinnen und Redaktion

Dagmar Freudenberg, Dr. Idah Nabateregga

### Mitwirkende

Besonderer Dank gilt Christof Furtwängler, Carsten Degner, Renate Schwarz-Saage, Matthias Kornmann, Torsten Brakemann und André Schneider für die Mitwirkung.

### Lektorat

Sebastian Ulmer

### Layout

Prussianorange

© 1. Auflage 2023

Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.  
Alle Rechte vorbehalten

Diese Broschüre wurde innerhalb des Teilprojektes „Proaktiver Ansatz“ erstellt. Das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finanzierte Projekt (01.09.2021 – 30.06.2023) widmet sich der Professionalisierung der Täterarbeit in Deutschland sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. (BAG TäHG).

Das Teilprojekt wird von der BAG TäHG koordiniert und gemeinsam mit der Fachstelle für Täter\*innenarbeit der Diakonie Rosenheim, dem Hamburger Gewaltschutzzentrum und der Bewährungs- und Straffälligenhilfe Thüringen e.V. PROJEKT ORANGE umgesetzt. Die fachliche Unterstützung, Begleitung und Beratung erfolgt durch Dagmar Freudenberg und die Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention.

## Abstract

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten in der sogenannten „Täterarbeit“ gilt die EU-Richtlinie für Inneres und Justiz, 2016/680/EU, die in der neuen Fassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) von 2017 in §§45ff geregelt ist.<sup>1</sup> Anwendungsbereich dieser Richtlinie und damit der entsprechenden Normen im BDSG ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zuständigen öffentlichen Stellen, soweit sie Daten zum Zweck der Erfüllung dieser Aufgaben verarbeiten. Dabei umfasst die Verhütung von Straftaten in diesem Sinne den Schutz vor und die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

Seit 2013 wird die Täterarbeit bei häuslicher Gewalt als Bestandteil der Interventionskette aufgefasst und wurde im Gesetz zur Stärkung der Täterverantwortung in die Strafprozessordnung (StPO) als „Sozialer Trainingskurs“ in §153a Abs. 1 Nr. 6 StPO aufgenommen. Für die Durchführung des sozialen Trainingskurses sind danach gem. §153a Abs. 4 StPO die Regelungen des Täter-Opfer-Ausgleichs in §155b StPO entsprechend anwendbar. Für die Entscheidung über die Einleitung des Täter-Opfer-Ausgleichsverfahrens ist die Übermittlung personenbezogener Daten an die mit der Maßnahme beauftragte Stelle zulässig und zwingend erforderlich. Die Staatsanwaltschaft und das Gericht dürfen also personenbezogene Daten der tatbeschuldigten Person an die Täterarbeitseinrichtung (TAE) nach Maßgabe dieser Vorschriften übermitteln.

Gem. §152 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) können sich die Staatsanwaltschaft und das Gericht grundsätzlich der Unterstützung der Polizeibeamt\*innen als Ermittlungsbeamt\*innen bedienen. Das gilt auch für die Übermittlung der personenbezogenen Daten der beschuldigten Person an eine Beratungsstelle. Aber auch, wenn Polizeibeamt\*innen tätig werden, die nach der vorgenannten Festlegung nicht Ermittlungsbeamt\*innen der Justiz sind, ist eine Übermittlung personenbezogener Daten unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit und Ordnung laut der II EU Richtlinie zulässig. Diese RL 2016/680/EU regelt ausdrücklich die Bereiche Inneres und Justiz, betrifft also die datenschutzrechtlichen Regelungen für das Strafverfahren ebenso wie die Bereiche der Gefahrenabwehr, also das klassische Aufgabengebiet der Polizei, das in die Gesetzgebungskompetenz der (Bundes-)Länder gehört. Auch wenn Landesgesetze beachtet werden müssen, sollen diese nicht den EU-Richtlinien, dem BDSG sowie der Istanbul-Konvention (IK) widersprechen.

In der IK wird gem. Art. 16 IK ausdrücklich die Einführung von Täterarbeit, auch unter Einsatz von zivilgesellschaftlichen Trägern durch den Vertragsstaat Deutschland, vorgesehen.<sup>2</sup> Die TAE können ihre Aufgabe nicht ohne Übermittlung von personenbezogenen Daten durchführen. Dabei dient diese Übermittlung nicht dem privaten Zweck des Trägers der TAE, sondern dem übergeordneten Ziel der Verhütung häuslicher Gewalt gemäß der IK und ist deshalb nachhaltiger Opferschutz. Dennoch sollte zwischen Polizeibehörden und TAE eine Kooperationsvereinbarung geschlossen werden, in der die Belehrung der TAE über den Umgang mit den empfangenen Daten, die Erhebung zusätzlicher Daten und die Löschungspflichten klarstellend geregelt und benannt werden.

<sup>1</sup> §§45ff. BDSG

<sup>2</sup> Art. 16 IK



## Abkürzungsverzeichnis

ABL:	Amtsblatt
AJSD:	Ambulante Justizsozialdienst
BAG TäHG:	Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.
BDSG:	Bundesdatenschutzgesetz
BGBL:	Bundesgesetzblatt
BKA:	Bundeskriminalamt
BMFSFJ:	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BPFK:	Beauftragte der Polizei für Kriminalitätsoffer
BT-Drs:	Bundestagsdrucksache
BVerfGE:	Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts
DFK:	Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention
DSGVO:	Datenschutz-Grundverordnung
EG:	Erwägungsgrund
EU:	Europäische Union
GewSchG:	Gewaltschutzgesetz
GG:	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GREVIO:	unabhängige Expert*innengruppe, die für die Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) durch die Vertragsparteien verantwortlich ist.
GVG:	Gerichtsverfassungsgesetz
IK:	Istanbul-Konvention
JI:	Justiz und Inneres
PAG:	Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Polizei
POG:	Polizei- und Ordnungsbehördengesetz
RL:	Richtlinie
Rn:	Randnummer
StPO:	Strafprozessordnung
TAE:	Täterarbeitseinrichtung(-en)
VG:	Verwaltungsgericht
VO:	Verordnung



Aktuell ist die Justiz zwar die größte Zuweisungsstelle und deshalb als eine wichtige Kooperationsinstitution in der Täterarbeit zu betrachten. Doch steigt der Anteil an vermittelten gegenüber justiziell gewiesenen Personen in Bundesländern, die den proaktiven Ansatz eingeführt haben, deutlich an.<sup>3</sup> Die Polizei ist gemäß ihrer Rolle als Ermittlungsbeamtin der Justiz im Erstzugriff, der weiteren Sachbearbeitung und im Kontext ihrer Aufgabe zur Gefahrenabwehr als erste Kontaktperson öffentlicher Stellen die wichtigste Zielgruppe zur Umsetzung eines proaktiven Ansatzes in der Täterarbeit. Allerdings steht bisher kein übersichtlicher, einheitlicher gesetzlicher Rahmen für die datenschutzrechtliche Umsetzung des proaktiven Ansatzes zur Verfügung. Herausforderungen in der Umsetzung des proaktiven Ansatzes im Polizeialltag sind z.B. länderspezifisch verschiedene Datenschutzverordnungen und Regeln zur Datenübermittlung sowie die unterschiedlichen Inhalte der Polizeigesetze. Dabei sind in drei Modellregionen datenschutzrechtliche Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit mit der Polizei und vor allem auch der Justiz aufgetreten.

Dieser Bericht klärt die rechtlichen und strukturellen Anforderungen bei der Umsetzung des proaktiven Ansatzes zunächst in den Modellregionen Bayern, Hamburg und Thüringen. Es werden die aktuellen gesetzlichen Regelungen diskutiert, unter denen die Übermittlung der Daten implementiert werden können. Für die in der Praxis aufgetretenen rechtlichen Unsicherheiten werden Lösungsvorschläge angeboten, die der Politik, der Justiz, der Polizei und allen anderen Akteur\*innen des Gewaltschutzes als Diskussionsgrundlage für eine bundeseinheitliche Datenschutzlösung dienen soll. Ziel ist es, ein Handlungsmodell für die Umsetzung des proaktiven Zugangs zu entwickeln, innerhalb dessen eine tatzeitnahe Weitergabe von Tatinformationen und personenbezogener Daten durch die Polizei an die regional zuständige TAE stattfinden und eine möglichst frühzeitige Einbindung der Täterarbeit in die Interventionskette ermöglicht werden kann.

Bei der Prävention und Bekämpfung von häuslicher Gewalt ist für den nachhaltigen Opfer- und Kinderschutz die Einbindung der Täterarbeit in das Gewaltschutzgesetz im Rahmen der Umsetzung der IK notwendig. Hierfür müssen bundesweit Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche dann in die einzelnen Landespolizei- und Ordnungsgesetze und deren Umsetzung einfließen. Zudem ist die Datenübermittlung für diesen Zweck für TAE klarzustellen, damit gewaltausübende Menschen rechtzeitig in die Gewaltpräventionsberatung und jeweiligen Programme eingebunden werden können, mit dem Ziel, Opfer besser schützen zu können und die Gewaltspirale zu unterbrechen.

<sup>3</sup> z.B. in Niedersachsen.

## Geschlechtergerechte Sprache

Die BAG TäHG strebt in dieser Publikation die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache an. Welche Schreibweise zur Anwendung kommt, hängt dabei vom geschriebenen Inhalt ab. So haben wir feststehende Begriffe (z.B. Gesetzesnamen) und direkte Zitate unverändert übernommen. Zudem verwenden wir bei der Beschreibung von häuslicher Gewalt und der Arbeit mit gewaltausübenden Menschen zwar möglichst eine geschlechterneutrale Sprache, sprechen aber weiterhin von Täterarbeit. Mit der Verwendung der männlichen Schreibweise sehen wir die Möglichkeit, auch sprachlich auf die Geschlechtsspezifität von häuslicher Gewalt aufmerksam zu machen. Gleichzeitig betonen wir, dass sich die Arbeit mit gewaltausübenden Menschen nicht nur auf Männer beschränken, sondern sich an Personen aller Geschlechter richten sollte.

Für alle anderen Kontexte bemühen wir uns um eine genderneutrale Bezeichnung oder verwenden den Asterisk.

## Inhalt

<b>A. Einführung</b>	<b>8</b>
<b>B. Bericht aus den Modellregionen</b>	<b>10</b>
I. Hamburg	10
II. Bayern	11
III. Thüringen	13
<b>C. Analyse der Datenschutzproblematik im Kontext des proaktiven Ansatzes in der Täterarbeit</b>	<b>14</b>
I. Problemstellung	14
II. Regelungen für die Übermittlung von personenbezogenen Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.	14
III. Zuständige Behörden: Justiz und Polizei	15
1. Justiz	15
2. Gesetzliche Regelungen für die Justiz im Rahmen der Täterarbeit	15
3. Gesetzliche Regelungen für die Polizei im Rahmen der Täterarbeit	17
4. Polizeigesetze in den Modellregionen	19
5. Analyse der Polizeigesetze	21
6. Konkrete Umsetzung der Weiterleitung personenbezogener Daten durch Polizei im Rahmen der Gefahrenabwehr	21
IV. Einwilligung	22
1. Einwilligung der tatbeschuldigten Person in die Übermittlung der personenbezogenen Daten	22
2. Einwilligung sonstiger am Geschehen beteiligter Personen (gewaltbetroffene Person/Verletzte, Zeug*innen)	22
V. Inhalt der zu übermittelnden Daten	23
<b>D. Fazit:</b>	<b>24</b>
<b>E. Literaturverzeichnis</b>	<b>28</b>
<b>F. Anhänge</b>	<b>30</b>
I. Allgemeine gesetzliche Grundlagen des Datenschutzes	30
II. Tabellarische Übersicht – Polizei und Ordnungsgesetze in den Bundesländern bzgl. Datenübermittlung	32

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) finanziert für die Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. (BAG TäHG) im Zeitraum von September 2020 bis Juni 2023 verschiedene Projekte zur Professionalisierung der Täterarbeit im Bereich häuslicher Gewalt in Deutschland. Eines der fünf Teilprojekte hat das Ziel, einen proaktiven Arbeitsansatz für die Täterarbeit auszuarbeiten und ein Handlungsmodell zur Umsetzung für drei Bundesländer (Bayern, Hamburg und Thüringen) bereitzustellen.

Die ausgewählten Projektpartner\*innen in den Modellregionen sind drei Mitgliedsorganisationen der BAG TäHG, die mit gewaltausübenden Menschen in Gruppentrainings und/oder Einzelberatungen arbeiten: aus dem großstädtischen Bereich das Hamburger Gewaltschutz-Zentrum, aus dem ländlichen Bereich mit bereits bestehender Polizeikooperation die Fachstelle Täter\*innenarbeit Häusliche Gewalt der Diakonie Rosenheim und Weilheim sowie aus einem Bundesland ohne bestehende Kooperation die Bewährungs- und Straffälligenhilfe Thüringen e.V. „Projekt Orange“ mit Beratungseinrichtungen in Gera, Jena, Suhl, Erfurt und Mühlhausen.

Im Jahr 2021 zeigten sich bereits während der ersten Recherchen zur Durchführung der Projektmaßnahme „Erstellung von Handlungsabläufen in Zusammenarbeit mit der Polizei“ die Herausforderungen in der Umsetzung des proaktiven Ansatzes im Polizeialltag, u.a. die länderspezifische Datenschutzverordnung/Datenübermittlung sowie die unterschiedlichen Inhalte der Polizeigesetze. Die jeweils geltenden Polizei- und Ordnungsbehördengesetze zur Datenübermittlung von der Polizei an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs sowie die Anwendung der gesetzlichen Datenschutzvorgaben geben vor, ob in Fällen häuslicher Gewalt eine proaktive Zusammenarbeit von Polizei und TAE ermöglicht und gefördert wird.

Zudem lieferte eine Befragung der Mitglieder der BAG TäHG im selben Jahr Erkenntnisse zu den Voraussetzungen und Anforderungen, die einzelne Einrichtungen erfüllen müssen, damit die Zusammenarbeit mit der Polizei reibungslos erfolgen kann.<sup>4</sup> Dort wurde u.a. auf die Wichtigkeit des Abschlusses einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung mit der Polizei hingewiesen, in der verfahrens- und datenschutzrechtliche Regeln fixiert sind. Bei einer Datenweitergabe ohne die Einwilligung der betroffenen Person, drohen demnach – Fälle mit akuter konkreter Gefahrenlagen wie bspw. High-Risk-Fälle ausgenommen – strafrechtliche Konsequenzen. Ohne Zustimmung der tatbeschuldigten Person zur Datenweitergabe kämen TAE nicht an (die meisten) Tatbeschuldigten-Fälle heran und die Opfer von häuslicher Gewalt blieben unzureichend geschützt.



Laut der BKA-Statistik aus 2022 wurden im Jahr 2021, 118.148 (2020: 122.537; -3,6 %) Tatverdächtige bei vollendeten und versuchten Delikten der Partnerschaftsgewalt erfasst, davon 78,8 % männlich (93.148 - vgl. 2020: 96.909) und 21,2 % weiblich (25.000 - vgl. 2020: 25.628). In Bezug auf die erfassten Statistiken stellen sich folgende Fragen:

- Wie ist mit gewaltausübenden Menschen im Anschluss an die akute Gewalthandlung zu verfahren?
- Wie kann neben einer polizeilichen Wegweisung oder einer gerichtlichen Wegweisung nach dem Gewaltschutzgesetz die Gewaltspirale wirksam durchbrochen werden?
- Welche Hilfsangebote können hier aufgezeigt werden, um die Wiederholungsquote wirksam zu senken?
- Welche Strukturen und Rahmenbedingungen sind für die Anwendung der Hilfestruktur und v.a. eines Angebotes im Bereich der Täterarbeit erforderlich?

Im Erlass über polizeiliche Maßnahmen zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt steht oft die Wegweisung im Vordergrund. Dennoch beginnt effektiver und nachhaltiger Opferschutz, gerade auch bei Gewalttaten und dem Phänomen des Nachstellens, mit proaktiver, früh einsetzender Täterarbeit. Deshalb ist es wichtig, nicht nur eine Gewaltpräventionsberatung für Tatbeschuldigte aufzuzeigen, sondern Tatbeschuldigte aktiv in Interventionsstellen bzw. Beratungsprogramme zu vermitteln. Oftmals kommt es zu Wiederholungstaten, zudem lassen gewalt-

ausübende Menschen mehrere Opfer ihres Verhaltens zurück und sind oft trotz Wegweisung oder Strafmaßnahmen rückfällig. Auch wenn die Erfolgsquoten nicht einfach zu messen sind<sup>6</sup>, sinken jedoch Rückfallquoten, wenn die gewaltausübenden Menschen an einem Täterarbeitsprogramm teilnehmen.<sup>7</sup>

Einer bundesweiten Einführung des proaktiven Ansatzes stehen bislang unterschiedliche Polizeiaufgabengesetze und uneinheitliche Auslegungen zu den Grenzen der Weitergabe personenbezogener Daten entgegen. Die Ergebnisse der BAG TäHG Mitgliederbefragung 2021 zeigen auf: Eine nachgehende Umsetzung des proaktiven Ansatzes in den Ländern, Stadtstaaten und Regionen erfordert die Bereitstellung der notwendigen Struktur.<sup>8</sup> Hierfür braucht es den politischen Willen, den Geist der IK als geltendes Gesetz aufzugreifen und zunächst für einheitliche, klar formulierte Vorgaben auf Bundesebene zu sorgen. Darüber hinaus hat GREVIO Bereiche identifiziert, in denen Verbesserungen dringend erforderlich sind, um den Verpflichtungen der IK vollständig nachzukommen und die Defizite zu beheben.<sup>9</sup> Darunter sind eine fehlende nationale Strategie und eine fehlende Koordinierungsstelle zur Umsetzung der IK zu nennen, um

“die geschlechtsspezifische Dimension der Gewalt gegen Frauen in die Entwicklung von Gesetzen, Strategien und Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen einzubeziehen, auf der Grundlage eines Verständnisses des Zusammenhangs zwischen der Gewalt gegen Frauen und den strukturellen Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern.”<sup>10</sup>

4 Nabateregga, Idah: „Proaktiver Ansatz“ in der Täterarbeit. Aktueller Stand zur Umsetzung des proaktiven Ansatzes in Fällen von häuslicher Gewalt in Deutschland. Bedarfe an erforderlichen Maßnahmen und Handlungen bei der Kooperation von Täterarbeitseinrichtungen und Polizei. Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. (Hrsg.). Berlin, 2023, S.18 ff.

5 Bundeskriminalamt: Partnerschaftsgewalt - Kriminalstatistische Auswertung - Berichtsjahr 2021. Wiesbaden, 2022, S. 3.

6 Barz, Monika; Helfferich Cornelia: Häusliche Gewalt beenden: Verhaltensänderung von Tätern als Ansatzpunkt. Landesstiftung Baden-Württemberg gGmbH (Hrsg.). Stuttgart, 2006., S. 31-32.

7 Ebd., S. 124; Siehe auch: Logar, Rosa; Rösemann, Ute; Zürcher, Urs: Gewalttätige Männer ändern sich. Rahmenbedingungen und Handbuch für ein soziales Trainingsprogramm. Bern/Stuttgart/Wien, 2002.

8 Nabateregga 2023.

9 GREVIO: Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.). Berlin, 2022, S. 8ff.

10 GREVIO a.a.O., S. 8.

## B. Bericht aus den Modellregionen

Die Analyse der Berichte aus den Modellregionen in Bayern, Hamburg und Thüringen in den zurückliegenden Monaten hat Folgendes ergeben:

Grundsätzlich sollten den Berichten zufolge tatbeschuldigter Personen ihrer Datenweitergabe bzw. Datenübermittlung an TAE zustimmen.<sup>11</sup> Dadurch wird die Zusammenarbeit von Polizei und TAE in der Umsetzung des proaktiven Ansatzes auf schnelle Weise ermöglicht. Zudem ist dies ein wichtiger Kernpunkt der Kooperationsvereinbarung mit der Polizei. Oft gelinge es allerdings nicht, Tatbeschuldigte von einer Zustimmung zur Datenweitergabe an Interventionsstellen zu überzeugen. Denn viele beschuldigte Personen befürchteten dadurch ein vermeintliches Schuldeingeständnis, das rechtliche Sanktionen aufgrund des Tatbestandes hätte. Deshalb blieben viele Tatbeschuldigte nicht in den Gewaltpräventionsberatungen vermittelt was ein großes Risiko der Wiederholungstat bzw. Gewaltspirale darstelle.

### I. Hamburg

In Hamburg könne sich der proaktive Ansatz nicht auf die Polizeigesetze stützen. Gemäß dem Interview mit Polizeibeamt\*innen im Arbeitsbereich Opferschutz/Beziehungsgewalt sei die Datenweitergabe an die Beratungsstelle begrüßenswert, allerdings stelle die fehlende Rechtsgrundlage für die Umsetzung eine große Hürde dar. In Bezug auf die Gefahrenabwehr würde laut Datenschützer\*innen Wiederholungsgefahr als Grund nicht ausreichen, um Daten übermitteln zu können. Stattdessen bedürfe es einer konkreten Einschätzung, dass ein weiterer Übergriff unmittelbar bevorstehe. Unklar ist die Bedeutung von konkret genug bzw. konkrete Gefahr. Denn immer wieder komme es zu Tötungshandlungen, denen ganz überwiegend Frauen im Rahmen der Partnerschaftsgewalt zum Opfer fallen. In Zusammenhang damit passierten 90% aller Tötungsdelikte nach Beziehungskonflikten.<sup>12</sup> Deshalb sei eine rechtlich abgesicherte Vorgehensweise hierzu notwendig, um klarzustellen, welche Fälle als High-Risk-Fälle und welche Auswahlkriterien bzw. welche Anhaltspunkte gelten, um die Gefahr auszuschließen.

Zudem seien tatbeschuldigte Personen selten intrinsisch motiviert, eine Beratungsstelle aufzusuchen. Vielmehr kämen Klient\*innen der Gewaltberatung häufig über justizielle Weisungen, Empfehlungen von anderen Behörden, Institutionen oder sozialen Einrichtungen. Beispielsweise sei die Zusammenarbeit mit Gerichten in Hamburg gering, sodass Zuweisungen nach richterlicher Auflage kaum bei der TAE ankämen. Bisher sei es in Hamburg nicht gelungen, in einen kooperativen Austausch mit den zuständigen Amtsgerichten zu kommen und das Angebot als konkrete Auflage in Fällen häuslicher Gewalt zu platzieren. Darüber hinaus sei es sehr schwierig, mit der zuständigen Staatsanwaltschaft für Beziehungsgewalt in einen engeren Austausch zu kommen und Zuweisungen nach §153a StPO zu ermöglichen. Derzeit sei die Staatsanwaltschaft hiervon nicht zu überzeugen, da davon ausgegangen werde, dass die Deliktschwere es nicht ermögliche, nach Abschluss des Trainingsprogramms das Verfahren einzustellen. Zudem habe die Staatsanwaltschaft nicht die Möglichkeit, eine Veränderungsmotivation der beschuldigten Person ausreichend zu erarbeiten.<sup>13</sup> Somit komme eine Zuweisung nach §153a StPO nicht in Betracht.

### II. Bayern

Im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Oberbayern Süd hat unser Kooperationspartner des Modellprojektes vor Ort – die Fachstelle Täter\*innenarbeit Häusliche Gewalt der Diakonie Rosenheim und Weilheim – bereits Möglichkeiten zur Umsetzung des proaktiven Ansatzes in Kooperation mit der Polizei eingeführt. Dort erfolgt der proaktive Ansatz in der Täterarbeit ausschließlich nach freiwilliger Einwilligung zur „Weitergabe personenbezogener Daten“ durch die tatbeschuldigte Person. Hierfür komme dasselbe Formblatt zur Anwendung, das für Interventionsstellen für Betroffene genutzt werde. Bis jetzt bleibt die Einwilligungserklärung der betroffenen wie auch der tatbeschuldigten Person in Bayern maßgeblich. Die rechtliche Grundlage dazu ist unter den Aufgaben und Befugnissen der Bayerischen Polizei, § 30 PAG „Schriftliche Zustimmung bzw. Einwilligung“ geregelt. Danach erfolgt die Übermittlung der Daten per Fax. Innerhalb von drei Tagen wird von Seiten der TAE Kontakt mit der tatbeschuldigten Person aufgenommen. Außer den Kontaktdaten der beschuldigten Person erfolgen die Angaben zum Tatvorwurf, zu (einschlägigen) Vordelikten oder zu Kindern im gewaltbelasteten System bislang einheitlich. Eine Vereinheitlichung von Form und Inhalt der Informationsweitergabe sei anzustreben.

<sup>11</sup> Die Datenschutzbeauftragten sehen das anders. Siehe dazu Fußnote 25.

<sup>12</sup> Hebers, Karin: Prävention von Kapiteldelikten in (Ex-) Intimbeziehungen – Erkenntnisse aus einer Analyse von Tötungsdelikten an Frauen. BKA Forum KI, 2007, S.2.

<sup>13</sup> Täterarbeit kommt nicht nur als Auflage nach § 153a StPO in Betracht, sondern ebenfalls als Bewährungsaufgabe oder Weisung im späteren Verfahren. Es ist nicht (nur) Aufgabe der Staatsanwaltschaft, eine Veränderungsmotivation zu bewirken.



Datenschutzrechtliche Bedenken bei der Vermittlung der Daten von Beschuldigten an TAE in Bayern stehen jedoch weiterhin im Vordergrund. Laut einem Interview mit einer Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsoffer (BPfK) in Bayern stellt der Datenschutz eines der größten Hindernisse in der Netzwerkarbeit dar. So wurden Ängste im Umgang mit persönlichen Daten genannt. Die Beratungen durch hauseigene Jurist\*innen im Polizeipräsidium, die das komplette Einsatzgeschehen rechtlich abklären und Vorgehensweisen überprüfen, werden als hilfreich bewertet. In Ausnahmefällen mit erheblicher Gefahr auf Leib und Leben bestehe laut PAG die Möglichkeit, die Daten weiterzugeben und nötige Schritte einzuleiten. Die kooperierenden Stellen (darunter auch die TAE) seien dann dafür zuständig, dass die erhaltenen Daten nur für diesen bestimmten Zweck verwendet werden. Problematisch sei die individuelle Einschätzung einer erheblichen Gefahr. Ein Fall könne je nach Bearbeiter\*in als gefährlich/risikoreich eingestuft werden bzw. als weniger gefährlich/risikoreich. Es müsse noch überprüft werden, ob man hier gewisse Parameter festlegen könne, die eine Weitergabe von Daten an z.B. TAE auch ohne Einwilligung der tatbeschuldigten Person (im Fall einer Gefahrenabwehr) ermöglichen. Dies sei in Bayern in der letzten Zeit ziemlich kontrovers diskutiert worden. Außerdem könnten Rechtsanwält\*innen die Weiterleitung von Daten an eine TAE als Form eines Schuldeingeständnisses der beschuldigten Person kritisieren.

Gleichwohl verfügt die Diakonie Rosenheim bereits seit 2011 über verschriftlichte Kooperationsvereinbarungen mit Polizeiinspektionen im Bereich Südostbayern, worin die Datenweitergabe durch die Zustimmung der tatbeschuldigten Person geregelt ist und die Zusammenarbeit mit der Polizei beschrieben wird. Die Kooperationsvereinbarung wurde mit dem Polizeipräsidium Oberbayern Süd im Dezember 2021 auf Präsidialebene überarbeitet und neu unterzeichnet. Im nächsten Schritt soll die Ausweitung auf sämtliche Inspektionen in den Präsidien Oberbayern Süd und Nord mit Sitz in Ingolstadt erfolgen. Bisher wurden mit jeder Inspektion eigene Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen. In der Praxis der letzten Jahre hat sich gezeigt, dass der regelmäßige Kontakt der Mitarbeiter\*innen der TAE mit den Sachbearbeiter\*innen bei den Inspektionen unumgänglich ist. Darüber hinaus ist vor allem eine engmaschige Zusammenarbeit mit den BPfK wichtig. Die BPfK sind direkt bei den Polizeipräsidien, Sachgebiete Einsatz, angesiedelt.<sup>14</sup> Sie koordinieren die Arbeit der Sachbearbeiter\*innen häusliche Gewalt, organisieren Fortbildungen im Arbeitsfeld und beraten Kriminalitätsoffer.

Die Situation in Bayern scheint je nach Region sehr unterschiedlich zu sein. Im Vergleich zur Diakonie Rosenheim strebt eine weitere BAG-Mitgliedseinrichtung – „RESPEKT! Fachstelle Mittelfranken“ aus Nürnberg – ebenfalls eine Kooperationsvereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium Mittelfranken an. Das Ansinnen wurde wegen der Unsicherheit der Datenweitergabe zur weiteren Überprüfung dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vorgelegt. Eine Entscheidung steht Stand Februar 2023 noch aus. Dies ist ein typisches Beispiel, dass im gleichen Bundesland unterschiedliche Vorgänge bei der Umsetzung des proaktiven

Ansatzes stattfinden bzw. Polizeipräsidien uneinheitlich bei bestimmten Sachverhalten agieren. In diesem Zusammenhang war das Polizeipräsidium Oberbayern Süd (wie oben erläutert) bis zur „Ministeriumsüberprüfung der Kooperationsvereinbarung“ erfolgreich und gleichzeitig stand man in Mittelfranken vor der Herausforderung, die Zusammenarbeit mit der Polizei im Rahmen des proaktiven Ansatzes ohne weitere Maßnahmen einzubeziehen zu realisieren.

In Bezug darauf fand beim Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales im September 2022 ein Planungsgespräch mit der BAG TähG und der Diakonie Rosenheim statt, um weitere Schritte zur einheitlichen flächendeckenden Etablierung bzw. Umsetzung des proaktiven Ansatzes in der Täterarbeit häusliche Gewalt in Bayern zu erörtern. Die Abstimmung mit den Landesministerien für Justiz und Verbraucherschutz sowie des Innern, für Sport und Integration wurde berücksichtigt. Zielsetzung für Bayern ist die Schaffung von flächendeckenden Kooperationsvereinbarungen mit allen Polizeipräsidien. Die Einbindung der Entscheidungsträger\*innen aus den Staatsministerien für Arbeit und Soziales, des Innern, für Sport und Integration sowie Justiz und Verbraucherschutz ist entscheidend, um einheitliche Richtlinien zur Umsetzung des proaktiven Ansatzes mit abgestimmten Datenvorgaben zu erstellen, die auf Ebene der Präsidien und der Inspektionen die Grundlage für die Zusammenarbeit mit den Beratungseinrichtungen bilden.

### III. Thüringen

In Thüringen wird der proaktive Ansatz seit Frühjahr 2021 umgesetzt, allerdings nur mit Einwilligung der beschuldigten Person während der Vernehmung bei der Polizei. Dafür wurde extra in die für die Vernehmung bereitstehende digitale Akte das Datenübertragungsblatt an die TAE eingepflegt. Durch die positive Zusammenarbeit mit der Polizei konnte dies für das ganze Bundesland implementiert werden. Jedoch erscheinen nicht alle beschuldigten Personen zur Vernehmung und nicht alle unterschreiben die Einwilligung. Für die Umsetzung des proaktiven Ansatzes und in Bezug auf Weitergabe von personenbezogenen Daten an TAE ohne Zustimmung der beschuldigten Person fehle derzeit noch der rechtliche Rahmen.

Im Ergebnis sind die drei Modellregionen Bayern, Hamburg und Thüringen in ihrer alltäglichen Umsetzung der Täterarbeit stark mit Datenschutzproblemen konfrontiert. Auch wenn einzelne polizeiliche Akteur\*innen an der Umsetzung des proaktiven Ansatzes sehr interessiert sind und daran glauben, stehen für die meisten datenschutzrechtliche Bedenken im Vordergrund. Einhellig wurde aus allen Modellregionen von Unsicherheit seitens der Polizei bei der Weitergabe von „Beschuldigtendaten“ mit Blick auf datenschutzrechtliche Hindernisse und Gefahren dienstrechtlicher Sanktionierung berichtet. So wird in diesem Zusammenhang z.B. in Oldenburg (Niedersachsen) aktuell von einer Klage wegen des Verstoßes gegen das Datenschutzgesetz berichtet, was die Fallzuweisungen an TAE auch in den Modellregionen in der Folge stark behindert. Es braucht dringend einheitliche gesetzliche Bestimmungen und Vorgehensweisen auf Bundes- und Landesebene, um Rechts- und Handlungssicherheit bei allen Beteiligten zu schaffen. Die Unterschiede bei der Umsetzung und Vorgehensweise bzgl. Datenweitergabe zwischen Ländern und innerhalb der Länder im Rahmen der Täterarbeit machen die Umsetzung des proaktiven Ansatzes in Kooperation mit der Polizei im Kontext des Opferschutzes unbefriedigend und ineffektiv; nicht nur in den Modellregionen, sondern bundesweit.

<sup>14</sup> mit Ausnahme des Polizeipräsidium Münchens. Hier ist die BPfK dem Kommissariat 105 – Prävention und Opferschutz – zugeordnet.

## C. Analyse der Datenschutzproblematik im Kontext des proaktiven Ansatzes in der Täterarbeit

### I. Problemstellung

Die schnellstmögliche Weitergabe von Informationen zu der mutmaßlichen Tat und beschuldigter Person sowie dem Opfer durch die Polizei an die regional zuständige TAE ist unverzichtbare Grundlage und Kernelement des proaktiven Ansatzes in der Täterarbeit. Die damit notwendig verbundene Weitergabe von personenbezogenen Daten der tatbeschuldigten Person betrifft besonders sensible Daten der höchsten Schutzkategorie (Zusammenhang mit Daten aus Straftaten und ggf. Gesundheitsdaten), die mit grundsätzlichen Fragen der Datenverarbeitung und des Datenschutzes verbunden sind. Die Weitergabe der Daten erfolgt (derzeit) an TAE, die in den meisten Fällen als nichtöffentliche Stellen arbeiten und deshalb bestimmten gesetzlichen Vorgaben in Zusammenhang mit Weitergabe, Verarbeitung und Speicherung von Daten unterliegen.

### II. Regelungen für die Übermittlung von personenbezogenen Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

Die direkte Anwendung der DSGVO<sup>15</sup> ist gem. Art. 2 Absatz 2 d) DSGVO auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgeschlossen. Für die Verarbeitung dieser Daten und dementsprechend auch für die Datenverarbeitung und -übermittlung personenbezogener Daten an Stellen, die mit der „Täterarbeit“ befasst sind, gilt die EU-Richtlinie für Inneres und Justiz - 2016/680/EU, die, wie bereits erwähnt, in der neuen Fassung des BDSG von 2017 in §§ 45ff geregelt ist. Anwendungsbereich dieser Richtlinie und damit der entsprechenden Normen im BDSG ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zuständigen öffentlichen Stellen, soweit sie Daten zum Zweck der Erfüllung dieser Aufgaben verarbeiten, § 45 BDSG. Dabei umfasst die Verhütung von Straftaten (sc. Prävention!) in diesem Sinne den Schutz vor und die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, § 45 Satz 2 BDSG. Wegen der föderalen Struktur in Deutschland gelten hier neben dem BDSG als Bundesrecht die auf der Zuständigkeitsebene der Bundesländer jeweils erlassenen Polizeigesetze, soweit die Polizei in ihrer Aufgabe der Gefahrenabwehr tätig wird. Dabei ist gerade in diesem Zusammenhang das Zusammenwirken von Bundesrecht und Landesrecht mit Blick auf die ausschließliche und konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis gem. Art. 71 bis 74 GG zu beachten.

### III. Zuständige Behörden: Justiz und Polizei

Für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten und den Schutz vor und die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind in Deutschland die Justiz und die Polizei zuständig.

#### 1. Justiz

„Verantwortlicher“ ist gem. § 46 Nr. 7 BDSG die natürliche oder juristische Person oder Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Dies ist in der Praxis entsprechend dem Anwendungsbereich dieser Normen zunächst die Justiz für das komplette Strafverfahren. Die Justiz, also die Staatsanwaltschaft und das Gericht, ist bei dem Umgang mit personenbezogenen Daten im Strafverfahren an die Normen des BDSG und zugleich auch an die Regelungen in der StPO gebunden, die bzgl. der Eingriffe in die Grundrechte der im Strafverfahren betroffenen Personen (Beschuldigte, Verletzte und Zeugen) als grundrechtseinschränkende Ermächtigungsgrundlage gelten. Dabei darf die Justiz, also Staatsanwaltschaft und Gerichte, im föderalistisch geregelten Rechtssystem auch die Unterstützung seitens der Polizei nutzen.<sup>16</sup>

#### 2. Gesetzliche Regelungen für die Justiz im Rahmen der Täterarbeit

Für die Täterarbeit bei häuslicher Gewalt, die durch das Gesetz zur Stärkung der Täterverantwortung<sup>17</sup> in die StPO eingefügt wurde, gelten seit dem 01. März 2013 besondere bundesgesetzliche Regelungen: Durch diese Gesetzesänderung wurden die bei der Bekämpfung häuslicher Gewalt zur Verbesserung der Gewaltprävention und des Opferschutzes<sup>18</sup> seit 2007 entwickelten Täterprogramme – im alltäglichen Sprachgebrauch als „Täterarbeit“ bezeichnet – als Bestandteil der Interventionskette aufgefasst und als „Sozialer Trainingskurs“ in § 153a Abs. 1 Nr. 6 StPO aufgenommen.<sup>19</sup>

Zugleich wurde mit dieser Gesetzesänderung eine Regelung in der Strafprozessordnung zur Frage des Umgangs mit Daten der betroffenen Personen im Kontext dieser sozialen Trainingskurse festgelegt: Gem. § 153a Abs. 4 StPO benötigt die Staatsanwaltschaft für die Weitergabe der personenbezogenen Daten an die mit der Durchführung des sozialen Trainingskurses befassten Stelle nicht die Einwilligung der beschuldigten Person<sup>20</sup>, was mit dem generellen Erfordernis der Zustimmung der beschuldigten Person zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens gem. § 153a StPO begründet wurde. Jedoch wurde vom Gesetzgeber die Notwendigkeit gesehen, von anderen betroffenen Personen, insbesondere dem Opfer, bei der Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an die Beratungsstelle eine Einwilligung vorzuschreiben. Dies wurde deshalb in §§ 153a Abs. 4 in Verbindung mit § 155b StPO ausdrücklich gesetzlich festgeschrieben. Der Verweis auf die Regelung des § 155b StPO, der die Informationsüberlassung in Fällen des Täter-Opfer-Ausgleichs einschließlich der Überlassung von Akten oder Aktentei-

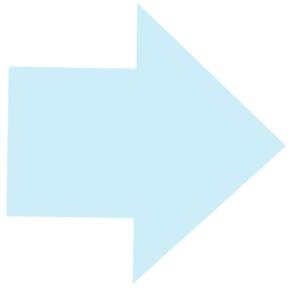
<sup>16</sup> Siehe dazu S. 20.

<sup>17</sup> BGBl. 2012 I, S. 2298, in Kraft getreten am 01.03.2013

<sup>18</sup> BT-Drs 17/1466, S. 1

<sup>19</sup> BT-Drs. 17/1466, S. 8 und BT-Drs. 17/10164, S. 7

<sup>20</sup> BT-Drs. 17/10164, S. 7



len regelt, erfolgte aus dem Grund, dass es „für die Durchführung des sozialen Trainingskurs hilfreich sein [kann], dass die mit der Ausrichtung eines sozialen Trainingskurses befassten Personen den der Beschuldigung zugrunde liegenden Sachverhalt kennen, um möglichen Bagatelisierungstendenzen der beschuldigten Person wirksam entgegenzutreten“.<sup>21</sup>

Die Staatsanwaltschaft und das Gericht dürfen also personenbezogene Daten der beschuldigten bzw. der später verurteilten Person an die TAE nach Maßgabe dieser Vorschriften übermitteln. Dabei kommt es nicht darauf an, ob bereits eine Verurteilung erfolgt ist. Vielmehr zeigt die Einordnung in § 153a StPO, der die vorläufige Einstellung im Ermittlungsverfahren erlaubt, dass auch im Stadium des Ermittlungsverfahrens eine Weitergabe der personenbezogenen Daten zulässig ist. Dabei wird in den verschiedenen Stadien des Ermittlungsverfahrens nicht unterschieden. Vielmehr besteht auf der Grundlage des Legalitätsprinzips gem. § 160 Absatz 1 StPO die Verpflichtung zur Erforschung auch der Umstände, die für die Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind, § 160 Abs. 3 StPO. Dazu gehört auch, dass im frühestmöglichen Zeitpunkt die Eignung eines Falles für ein Täterarbeitsprogramm geprüft werden muss.

Dementsprechend hat schon Busch<sup>22</sup> für die Zeit der Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung der Täterverantwortung festgestellt, dass der Punkt, ob eine Datenübermittlung zur Abklärung der Frage, ob ein sozialer Trainingskurs möglich oder die beschuldigte Person für eine derartige Maßnahme geeignet ist, zwar nicht geregelt, die Datenübermittlung im Ergebnis aber nicht unzulässig ist.<sup>23</sup>

Für die Entscheidung über das Angebot zur Durchführung des sozialen Trainingskurses seitens der Staatsanwaltschaft sind gem. § 153 a Abs. 4 StPO die Regelungen des Täter-Opfer-Ausgleichs in § 155b StPO entsprechend anwendbar. Bei dem Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren ist die Übermittlung personenbezogener Daten an die mit der Maßnahme beauftragte Stelle zulässig.<sup>24</sup> Das gilt demzufolge auch für die Entscheidung zur Durchführung der „Täterarbeit“. Wegen der Anwendbarkeit dieser Regelung auf die Durchführung des sozialen Trainingskurses ist auch hier die Datenübermittlung zu einem frühen Zeitpunkt des Ermittlungsverfahrens (proaktiv) als zulässig anzusehen.

Einer Einwilligung der beschuldigten Person zu dieser Datenübermittlung bedarf es grundsätzlich nicht, da die Durchführung des sozialen Trainingskurses „Täterarbeit“ grundsätzlich von deren Einwilligung zur Einstellung gem. § 153 a StPO abhängt.

Die Übermittlung der personenbezogenen Daten der beschuldigten Person zur vorläufigen Eignungsprüfung der Person und des Sachverhalts für die Durchführung des Programms, das sogenannte Clearingverfahren, ist ausschließlich auf diesen Zweck begrenzt.

Bei Nichteignung sind die Daten anschließend wieder zu vernichten. Das bedeutet: Im Ermittlungsverfahren kann seitens der Justiz/Staatsanwaltschaft zum Zweck der Eignungsprüfung (Clearingverfahren) ohne Einwilligung der beschuldigten Person eine Übermittlung der hierfür unabdingbar erforderlichen (Zweckbindung und Übermaßverbot sind hierbei zu beachten) personenbezogenen Daten (proaktiver Ansatz) an eine Täterarbeitsprogramme durchführende nichtöffentliche Stelle erfolgen. Eine Einwilligung der beschuldigten Person zu dieser Daten-

übermittlung könnte (im Sinne von „darf“) aber zusätzlich eingeholt werden.<sup>25</sup> In diesem Fall ist die beschuldigte Person über die Umstände, Rechte und Folgen umfassend zu belehren. Eine solche Einwilligung berührt im Ergebnis auch nicht die Unschuldsvermutung.<sup>26</sup>

### 3. Gesetzliche Regelungen für die Polizei im Rahmen der Täterarbeit

#### a.

Zur Weitergabe der personenbezogenen Daten der beschuldigten Person, ggf. weiterer Personen wie des Opfers und des zugrundeliegenden Sachverhalts unter den vorgenannten Bedingungen im Rahmen des Clearingverfahrens ist neben der Staatsanwaltschaft auch die Polizei dann zuständig, wenn die Polizeibeamt\*innen als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft, § 152 GVG, handeln: Gemäß –§ 160 Abs. 1 StPO hat die Staatsanwaltschaft entsprechend dem Legalitätsprinzip den Sachverhalt zu erforschen, sobald sie Kenntnis von einer Straftat erhält. Dazu gehören wie oben ausgeführt gem. § 160 Abs. 3 StPO auch die Umstände, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind.

Gem. § 152 GVG können sich die Staatsanwaltschaft und das Gericht grundsätzlich der Unterstützung der Polizeibeamt\*innen als Ermittlungsbeamt\*innen bedienen, denen gegenüber sie zudem weisungsberechtigt sind. Das heißt folglich, wenn, wie oben ausgeführt, die Staatsanwaltschaft zum Zweck der Eignungsabklärung der Durchführung eines sozialen Trainingskurses (Clearingverfahren „Täterarbeit“) zur Übermittlung personenbezogener Daten an die Täterarbeitsprogramme in nichtöffentlicher Trägerschaft berechtigt ist, dürfen das auch die Ermittlungsbeamt\*innen der Polizei.

Wer Ermittlungsbeamt\*in der Polizei ist, wird – da das Recht der Polizei der Landesgesetzgebung untersteht – gem. § 152 GVG nach Landesrecht in den Landespolizeigesetzen festgelegt.

#### b.

Aber auch, wenn Polizeibeamt\*innen tätig werden, die nach der vorgenannten Festlegung nicht Ermittlungsbeamt\*innen der Justiz sind, ist eine Übermittlung personenbezogener Daten unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit und Ordnung zulässig. Auch für diese Personen als „Verantwortliche“ gelten die RL 2016/680/ EU und die in Umsetzung dieser Richtlinie in §§ 45 ff BDSG festgelegten Regelungen. Allerdings müssen insoweit die jeweiligen Landespolizeigesetze und die Landesdatenschutzgesetze zusätzlich beachtet werden, die jedoch nicht in Widerspruch zum BDSG und der vorgenannten Richtlinie („Bundesrecht bricht Landesrecht“) stehen dürfen. Die RL 2016/680/ EU regelt ausdrücklich die Bereiche Inneres und Justiz, betrifft also die datenschutzrechtlichen Regelungen für das Strafverfahren ebenso wie die Bereiche der Gefahrenabwehr, also das klassische Aufgabengebiet der Polizei.

Insoweit benennt die RL/2016/680/EU die in Art. 23 Abs. 1 d) der VO 2016/679/EU (DSGVO) den Mitgliedsstaaten ausdrücklich gestatteten Ausnahmen von Beschränkungen der Datenübermittlung. Die Regelungen zur Datenverarbeitung in dieser Richtlinie betreffen demnach den freien Verkehr personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und die dementsprechend in §§ 45 ff BDSG durch die Änderungen

21 BT-Drs. 17/10164, S. 7

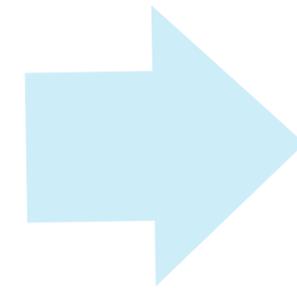
22 Busch, Ralf: Gesetz zur Stärkung der Täterverantwortung. In: Juristische Rundschau, Heft 13, Nr. 9, Berlin, 2013, S. 402ff.

23 Busch a.a.O. S. 405.

24 Mavany, Markus: Kommentar zur Strafprozessordnung und Zum Gerichtsverfassungsgesetz. In: Löwe, Ewald; Mavany Markus (Hrsg.): Löwe-Rosenberg. Die Strafprozessordnung und Gerichtsverfassungsgesetz, 27. Auflage, Bd. 5/1, Berlin, 2020, § 155b Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs, Rn. 8.

25 Dies sieht die Niedersächsische Datenschutzbeauftragte, die im Zuge der Prüfung der hier anstehenden Fragen beteiligt wurde, und wohl die Mehrheit der Datenschutzbeauftragten der Länder grundsätzlich anders: Dort wird argumentiert, dass, wenn eine (spezial-)gesetzliche Befugnis für die Übermittlung personenbezogener Daten vorhanden ist, für die Einholung einer Einwilligung der beschuldigten Person durch die Justiz oder die Polizei nach § 51 BDSG kein Raum (mehr) ist. Für die Justiz in §§ 153a, 155b StPO bzw. für die Polizei in § 44 NPOG ist für Niedersachsen eine solche gesetzliche Grundlage gegeben.

26 Vgl. die Argumentation bei Mavany in Löwe-Rosenberg, stopp, 27. Aufl. 2020 § 153 a Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen, Rn. 16ff.



vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) umgesetzten und am 25.05.2018 in Kraft getretenen Neuregelungen des deutschen Datenschutzrechts.

Soweit datenschutzrechtliche Einschätzungen in diesem Kontext eine Übermittlung personenbezogener Daten an TAE, die von privaten Vereinen getragen werden, als nicht dem Zweck der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit dienend und deshalb als unzulässig eingeordnet wurden, ist dies mit der Gesetzeslage nach der Ratifizierung der IK<sup>27</sup> durch Deutschland nicht (mehr) vereinbar.

Im Ratifizierungsgesetz der IK<sup>28</sup> wird in der Denkschrift im Kontext von Täterarbeit gem. Art. 16 IK ausdrücklich die Einführung von Täterarbeit auch unter Einsatz von zivilgesellschaftlichen Trägern durch den Vertragsstaat Deutschland vorgesehen. Unter Hinweis auf das Gesetz zur Stärkung der Täterverantwortung wird die Weitergabe von Daten der beschuldigten Person an die Stelle, die den Trainingskurs zur Täterarbeit durchführt, ausdrücklich als zulässig eingeordnet.<sup>29</sup>

Dass diese Träger ihre Aufgabe nicht ohne Übermittlung von personenbezogenen Daten zur Durchführung einer Eignungsprüfung von beschuldigter Person und Sachverhalt (Clearingverfahren) durchführen können, was eine der Grundvoraussetzungen für die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten ist<sup>30</sup>, ergibt sich – unabhängig von der Trägerschaft solcher Täterarbeitsprogramme durchführender Institutionen – aus dem Gebot der qualifizierten, standard-gebundenen Arbeit.<sup>31</sup>

Die Frage des Zwecks der Übermittlung personenbezogener Daten in diesem Kontext muss deshalb inzwischen anders beantwortet werden: Zum Zwecke der Durchführung eines Clearingverfahrens im Kontext von Maßnahmen nach Art. 16 IK dürfen auch im Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, zu denen häusliche Gewalt nach Art. 3b IK im weitesten Sinne zu rechnen ist, die hierfür notwendigen personenbezogenen Daten übermittelt werden. Dies hat insoweit auch mit der in mehreren Bundesländern praktizierten polizeilichen Gefährder\*innenansprache zu tun, als dass beide Instrumente Teil der im Rahmen der Umsetzung der IK notwendigen Interventionskette bei häuslicher Gewalt sind.

Die zu diesem Zweck erhobenen Daten müssen, so die Grundsätze der Richtlinie 2016/680/EU, von den zuständigen Behörden außerdem auch in einem anderen Kontext verarbeitet werden können: nämlich, um sich ein Bild von den kriminellen Handlungen machen und Verbindungen zwischen verschiedenen aufgedeckten Straftaten herstellen zu können.<sup>32</sup> Dieser Kontext ist gerade auch in Zusammenhang mit dem Phänomen häuslicher Gewalt für Straftaten von Bedeutung, die auch in Bezug auf eine bestimmte beschuldigte Person in unterschiedlichsten Formen und Beziehungszusammenhängen zutage treten können und zu deren Aufdeckung einerseits und präventiver Verhütung andererseits dieser übergreifende Blickwinkel zwingend gehört. Nach der Intention der Richtlinie ist also die Gefahrenabwehr verbunden mit der zukünftigen Prävention ein wesentlicher Zweck der Datenverarbeitung, die durch die Richtlinie ermöglicht werden soll.



Dementsprechend müssen die landespolizeilichen Regelungen die diesem Zweck dienende Übermittlung personenbezogener Daten unter den der Richtlinie immanenten Vorgaben, wie sie in §§ 45 ff BDSG als übergeordnetem bundesgesetzlichem Rahmen vorgegeben sind, ermöglichen.

#### 4. Polizeigesetze in den Modellregionen:

Da das Recht der Sicherheit und Ordnung der Regelungskompetenz der Bundesländer vorbehalten ist, sind die Landespolizeigesetze auf dieser Basis zu analysieren und richtlinienkonform anzuwenden.

##### *In Bayern regelt Art. 59 PAG die Bedingungen der Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen*

*(1) Die Polizei kann von sich aus personenbezogenen Daten an nichtöffentliche Stellen im Inland übermitteln, soweit dies erforderlich ist*

1. zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben,
2. zur Verhütung oder Beseitigung erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder
3. zur Wahrung schutzwürdiger Interessen oder Belange Einzelner, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen oder Belange des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen.

*(2) Die Polizei kann nichtöffentlichen Stellen im Inland auf Antrag personenbezogene Daten übermitteln, soweit diese Stellen*

1. ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft machen kann und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen oder Belange der/des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen oder

2. ein berechtigtes Interesse geltend machen, offensichtlich ist, dass die Datenübermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis der Sachlage ihre Einwilligung verweigern würde.

*(3) Daten, die durch eine der in Art. 48 Abs. 1 genannten Maßnahmen erhoben wurden, dürfen an nichtöffentliche Stellen nur übermittelt werden, wenn dies zum Schutz eines in der jeweiligen Befugnisnorm genannten Rechtsguts erforderlich ist. Daten, die durch eine der in Art. 48 Abs. 4 Satz 1 genannten Maßnahmen erhoben wurden, dürfen darüber hinaus nur dann übermittelt werden, wenn der in der jeweiligen Befugnisnorm enthaltene Gefahrengrad erreicht wird und die Übermittlung erforderlich macht.*

##### *Im Polizeigesetz von Thüringen heißt es insoweit: § 41 ThürPAG – Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich:*

*(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten an Dienststellen der Polizei oder andere für die Gefahrenabwehr zuständige Behörden oder öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben oder zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung personenbezogener Daten an das Amt für Verfassungsschutz richtet sich nach dem Thüringer Verfassungsschutzgesetz.*

*(2) An andere Behörden, öffentliche oder nichtöffentliche Stellen sowie Einzelpersonen kann die Polizei personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies*

1. in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist oder
2. zulässig oder erforderlich ist zur
  - a) Erfüllung polizeilicher Aufgaben,
  - b) Abwehr einer Gefahr durch den Empfänger oder
  - c) Verhütung oder Beseitigung erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder für die schutzwürdigen Belange Einzelner.

27 BGBl. II 2017 v. 26.07.2017, S. 1026

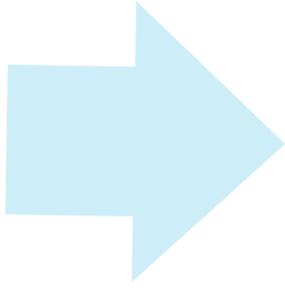
28 S. Rn. 24: Art. 9, 16 IK und Denkschrift BGBl. II 2017 S. 52, 61f

29 BGBl. A.a.O. S. 61

30 Vgl. BVerfGE 65, 1, 46, ständige Rechtsprechung

31 Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.: Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt: Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.). Berlin, 2021.

32 So ausdrücklich EG 27 RL 2016/680/EU



(3) Andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen können personenbezogene Daten an die Polizei übermitteln, soweit dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich ist. Auf Verlangen sind die Daten zu übermitteln. Die Polizei darf entsprechende Übermittlungersuche nur stellen, wenn die Voraussetzungen für die Datenerhebung vorliegen. Andere besondere Rechtsvorschriften über die Datenübermittlung bleiben unberührt.

(4) Die Polizei kann personenbezogene Daten nach Absatz 2 nur zu dem Zweck übermitteln, zu dem sie die Daten erhoben oder gespeichert hat. Abweichend hiervon kann die Polizei nach Maßgabe des Absatzes 2 personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies für die Erfüllung dort genannter Aufgaben durch den Empfänger unerlässlich ist und dieser die Daten auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erlangen kann. Bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten teilt die Polizei dem Empfänger die bestehenden Lösungsverpflichtungen mit.

(5) Unterliegen die von der Polizei zu übermittelnden Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis, ist für die Zulässigkeit der Übermittlung durch die Polizei ferner erforderlich, dass der Empfänger die Daten zur Erfüllung des gleichen Zwecks benötigt, zu dem sie die Polizei erhoben hat oder hätte erheben können.

(6) Die übermittelnde Dienststelle der Polizei prüft die Zulässigkeit der Übermittlung. Erfolgt die Übermittlung aufgrund eines Ersuchens einer anderen öffentlichen Stelle, hat die übermittelnde Stelle lediglich zu prüfen, ob das Übermittlungersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt. Die Zulässigkeit der Übermittlung im Übrigen prüft sie nur, wenn hierfür im Einzelfall besonderer Anlass besteht. Der Empfänger hat der übermittelnden Stelle die zur Prüfung erforderlichen Angaben zu machen.

(7) Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck nutzen, zu dem sie ihm übermittelt worden sind.

*Im Hamburgischen Polizeigesetz heißt es hierzu:  
§ 47 PolDVG – Datenübermittlung an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, Bekanntgabe an die Öffentlichkeit*

(1) Die Polizei darf personenbezogene Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermitteln, soweit

1. dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich ist,
2. dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist,
3. der Auskunftsbeghernde ein berechtigtes Interesse geltend macht und offensichtlich ist, dass die Datenübermittlung im Interesse des Betroffenen liegt und er in Kenntnis der Sachlage seine Einwilligung hierzu erteilen würde.

§ 41 Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. Bewertungen sowie die nach § 36 Absatz 3 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nicht übermittelt werden.

(2) Die Polizei darf personenbezogene Daten und Abbildungen zum Zwecke der Ermittlung der Identität oder des Aufenthaltes oder zur Warnung öffentlich bekannt geben, wenn die Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder bedeutende Vermögenswerte auf andere Weise nicht möglich erscheint. Die Bekanntgabe an die Öffentlichkeit nach Satz 1 bedarf der richterlichen Anordnung. Die Anordnung ergeht schriftlich. Bei Gefahr im Verzug kann die Maßnahme durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder seine Vertretung im Amt angeordnet werden. Eine richterliche Bestätigung ist unverzüglich nachzuholen. § 22 Absatz 3 Sätze 9 bis 11 gilt entsprechend.

## 5. Analyse der Polizeigesetze

Nach diesen landespolizeilichen Vorschriften ist eine an den Zweck der Prüfung der Geeignetheit für die Durchführung der Täterarbeit erfolgte Übermittlung der personenbezogenen Daten an eine (nicht-öffentliche) TAE im Sinne der Richtlinie 2016/680/ als zulässig anzusehen, da sie, so sehen es alle drei Polizeigesetze vor, der Erfüllung der polizeilichen Aufgaben insbesondere auch der Gefahrenabwehr und damit der Prävention zukünftiger Taten häuslicher Gewalt dient. Die thüringische Regelung verweist zudem auf die vorgesehene Datenübermittlung, die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist. Als solche sind die in §§ 153a Absatz 4, 155b StPO vorgesehenen bundesgesetzlichen und damit übergeordneten Regelungen anzusehen.

Daneben sollte – auch zur Rechtssicherheit hinsichtlich der datenempfangenden TAE – zwischen Polizeibehörden und TAE eine Kooperationsvereinbarung geschlossen werden, in der die Belehrung der TAE über den Umgang mit den empfangenen Daten, die Erhebung zusätzlicher Daten, die Verarbeitung der Daten und die Lösungsverpflichtungen klarstellend geregelt und benannt werden.

## 6. Konkrete Umsetzung der Weiterleitung personenbezogener Daten durch Polizei im Rahmen der Gefahrenabwehr

Die Weiterleitung der personenbezogenen Daten einer beschuldigten Person im Kontext der Gefahrenabwehr darf gleichwohl nicht automatisiert erfolgen. Vielmehr ist nach einhelliger Auffassung hierfür eine Einzelfallprüfung erforderlich, für die zunächst das Vorliegen einer Gefahr notwendig ist (ex-ante-Prüfung).<sup>33</sup> Dies muss im Einzelnen anhand der von den Polizeibeamt\*innen festzustellenden Fakten geprüft und dokumentiert werden.<sup>34</sup> Eine Gewalthandlung lässt im Kontext häuslicher Gewalt den Rückschluss auf eine erhöhte Gefahr der Wiederholung einer Gewalttat und damit eine Wiederholungsgefahr zu.<sup>35</sup> Des Weiteren muss die Übermittlung der personenbezogenen Daten der verdächtigten Person zur Abwehr der Gefahr erforderlich sein, was seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts<sup>36</sup> unstrittig ist. Nur wenn die TAE die Personendaten der verdächtigten Person erhält, kann sie im Rahmen ihrer Tätigkeit ein Angebot zur Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs machen und die Geeignetheit der Person und der Sachverhaltskonstellation in einem Clearingverfahren prüfen.

<sup>33</sup> VG Göttingen vom 19.01.2012 – 1 A 94/10 – Link: <https://openjur.de/u/327510.html> (abgerufen am 26.01.2023)

<sup>34</sup> VG Cottbus 31.01.2022 – 3 L 26/22 – Link: <https://gerichtsentscheidungen.brandenburg.de/gerichtsentscheidung/20006> (abgerufen am 17.01.2023)

<sup>35</sup> Hellmann, Deborah F.: Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (Hrsg.), Hannover, 2014, S. 20.

<sup>36</sup> BVerfGE 65,1,46

## IV. Einwilligung

# IV

### 1. Einwilligung der tatbeschuldigten Person in die Übermittlung der personenbezogenen Daten<sup>37</sup>

Eine Möglichkeit der rechtmäßigen Datenübermittlung personenbezogener Daten besteht immer, wenn eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Dies gilt auch und gerade für die besonders schützenswerten Daten im Strafverfahren. Die Einholung einer Einwilligungserklärung der beschuldigten Person in die Übermittlung personenbezogener Daten ist, wie oben aufgezeigt, im Rahmen des Strafverfahrens und der Gefahrenabwehr seitens Justiz und Polizei nicht vorgesehen, für die TAE aber zwingend. Es sei denn, sie sind in öffentlicher Trägerschaft, z.B. der Justiz (AJSD). Zwar sieht § 51 BDSG die Übermittlung personenbezogener Daten nach Einholung einer solchen Einwilligung seitens der berechtigten Person ausdrücklich – auch in Umsetzung der RL 2016/680/EU – vor. Die Mehrheit der Datenschutzbeauftragten hält dies jedoch, wie erwähnt, neben den normierten gesetzlichen Vorgaben nicht für zulässig.

Nach der Übermittlung der personenbezogenen Daten an die TAE nehmen diese im Rahmen des proaktiven Ansatzes Kontakt zu der beschuldigten Person – auch im Falle von sog. Selbstmelder\*innen – auf und erheben in diesem Zusammenhang zwangsläufig weitere Daten. Deshalb müssen sich TAE immer eine Einwilligung der betroffenen Person in die Verarbeitung dieser Daten geben lassen.

### 2. Einwilligung sonstiger am Geschehen beteiligter Personen (gewaltbetroffene Person/Verletzte, Zeug\*innen)

Zusätzlich ist auch nach dem Gesetz zur Stärkung der Täterverantwortung grundsätzlich in jedem Fall essentiell, die Einwilligung des oder der Verletzten oder weiterer, durch die Übermittlung der im ersten Zugriff notwendigen Daten betroffener Personen in die Übermittlung der personenbezogenen Daten einzuholen. Begründung hierfür ist der Umstand, dass diese Personen nicht zwingend in Form der Einholung einer Zustimmung zur Einstellung gem. § 153a StPO an der (vorläufigen) Verfahrenseinstellung beteiligt sind<sup>38</sup>, ihre Zustimmung also nicht zwingend anderweitig gefordert und ihre Beteiligung gesichert ist.

In Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/680/EU sind in § 51 BDSG Inhalt und Bedingungen der Einwilligung einer Person in die personenbezogene Datenübermittlung im Strafverfahren grundsätzlich geregelt: Die verantwortliche Person muss die Einwilligung grundsätzlich nachweisen können (§ 51 Abs. 1 BDSG). Sie soll schriftlich, in verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie in klarer und einfacher Sprache (§ 51 Abs. 2 BDSG) erteilt werden. Dabei ist die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen kann (§ 51 Abs. 3 BDSG), sodass dadurch die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung nicht berührt wird, also die bereits erfolgte Verarbeitung bis zu diesem Zeitpunkt rechtmäßig bleibt, eine zukünftige Verarbeitung aber nicht mehr zulässig ist.

Voraussetzung einer wirksamen Einwilligung ist ferner, dass sie auf einer freien Entscheidung der betroffenen Person beruht, wobei die Umstände der Erteilung der Einwilligung bei der Beurteilung der Freiwilligkeit berücksichtigt werden müssen, § 51 Abs. 4 BDSG. Die Freiheit

dieser Entscheidung wird dabei nicht durch die Stellung der verdächtigten oder beschuldigten Person im Strafverfahren beeinträchtigt. Hierzu führt Mavany aus, dass die Drucksituation für diese Person nicht die für sie geltende Unschuldsvermutung tangiert.<sup>39</sup> Dies entspricht auch der durch das Gesetz zur Stärkung der Täterverantwortung erfolgten Erweiterung des Gesetzeszwecks des § 153a StPO um das Element der Gewaltprävention und des Opferschutzes.<sup>40</sup>

Für die verletzte Person gilt hinsichtlich der Freiwilligkeit der Einwilligung dagegen ein strengerer Maßstab: Insoweit darf – wie auch in Kontext des Täter-Opfer-Ausgleichs und den hierzu erlassenen gesetzlichen Regelungen – keinerlei Drucksituation zur Erteilung der Einwilligung in die Datenweitergabe gegeben sein. Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten<sup>41</sup> verarbeitet werden, muss sich die Einwilligung darauf jeweils ausdrücklich beziehen. Für besondere Kategorien personenbezogener Daten, also Daten, aus denen sich rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinung, religiöse oder weltanschauliche Überzeugung oder Gewerkschaftszugehörigkeit ergibt, genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten und Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung (§ 46 Ziffer 14 BDSG), gilt das Vorsehen besonderer spezifischer Garantien (§48 BDSG) für Datensicherheit, Zugang, getrennte Verarbeitung, Pseudonymisierung oder Verschlüsselung oder Verfahrensregelungen oder Verfahrensregeln bei Übermittlung oder Verarbeitung für andere Zwecke.

Da im Rahmen der Vorabprüfung der Geeignetheit der Maßnahme im Clearingverfahren durch die TAE in (optimaler) Zusammenarbeit mit der Polizei und der Staatsanwaltschaft zum Zwecke des Qualitätsmanagements des proaktiven Ansatzes die Rückkopplung des Ergebnisses (war die Kontaktaufnahme erfolgreich, ist die beschuldigte Person in ein Programm aufgenommen worden) gehört, sollte sich die Einwilligung auch auf die Genehmigung dieser Rückmeldung erstrecken.

## V. Inhalt der zu übermittelnden Daten

# V

Aus den obigen Ausführungen und insbesondere dem Übermaßverbot bei der Erhebung von Daten ergibt sich eine Begrenzung der zu übermittelnden personenbezogenen Daten auf den Zweck der Vorabprüfung (Clearingverfahren) einerseits und der Gefahrenabwehr (High-Risk-Fälle) andererseits. Im Gesetz zur Stärkung der Täterverantwortung ist durch den Verweis auf § 155 b StPO zugleich die Aktenübersendung umfasst. Dies wird man unter dem Gesichtspunkt des Übermaßverbots für den Zeitpunkt der Vorabprüfung der Geeignetheit der Maßnahme nicht generell annehmen dürfen. In diesem Stadium ist (lediglich) die Übermittlung der Personendaten der beschuldigten Person zum Zweck der Kontaktaufnahme und eine von Einzelheiten des Tatablaufs absehbare Darstellung des Sachverhalts zur Durchführung eines sinnvollen Clearingverfahrens notwendig, aber auch ausreichend. Zu einem späteren Zeitpunkt kann dann in Zusammenhang mit der tatsächlichen Durchführung des Täterarbeitprogramms mit der beschuldigten Person zum Zwecke des konfrontativen Ansatzes eine umfassende Übermittlung von personenbezogenen Daten bis hin zur Aktenübersendung erfolgen.<sup>42</sup>

<sup>37</sup> Solange die rechtliche Grundlage bzgl. der POG noch nicht abschließend geklärt ist (vgl. das Verfahren vor dem VG Oldenburg), kann die Polizei die Vorlage zu „einer Einwilligung zur Übermittlung von personenbezogenen Daten für Tat-beschuldigte an Täterarbeitseinrichtungen“ (als Entwurf in digitaler Form in der BAG TäHG Geschäftsstelle erhältlich) im Hinblick auf § 51 BDSG nutzen!

<sup>38</sup> Anders als beispielsweise im Kontext der Einstellung zum Zwecke der Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs.

<sup>39</sup> Mavany in: Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Aufl. 2020, § 153a Rn. 13 ff, 16 und 17

<sup>40</sup> Mavany a.a.O., Rn. 5

<sup>41</sup> Vgl. die in § 46 Nr. 14 aufgeführte Auflistung „besondere Kategorien personenbezogener Daten“ im Kontext von Strafverfahren und Gefahrenabwehr.

<sup>42</sup> Vgl. Busch a.a.O.

### 1.

Die Umsetzung des proaktiven Ansatzes Täterarbeit häusliche Gewalt ist auch mit Blick auf datenschutzrechtlich einzuhaltende Regelungen zulässig, wenn ein – nach dem Zweck – zweistufiges Modell von

- a) Clearingverfahren zwecks Prüfung der Geeignetheit von gewaltausübender Person und Fallkonstellation und
- b) Umsetzung der Teilnahme am Täterarbeitsprogramm zwecks interventiver und präventiver Verhaltensänderung zur Verhütung zukünftigen gewalttätigen Verhaltens beachtet wird.

Justiz und Polizei dürfen unter Einhaltung der oben geschilderten Maßnahmen – zweckentsprechende Begrenzung der zu übermittelnden personenbezogenen Daten, Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit nichtöffentlichen Trägern von TAE und Einholung der notwendigen Einwilligungserklärungen von Verletzten und Dritten in die Übermittlung personenbezogener Daten – zum frühestmöglichen Zeitpunkt die TAE einschalten, damit diese ein Angebot zur Teilnahme am Täterarbeitsprogramm machen kann. Dies bedingt das flächendeckende Vorhalten auskömmlich finanzierter, standardgebundener Täterarbeitsprogramme im Sinn von Art. 16 IK.

### 2.

Der GREVIO-Bericht zur Umsetzung der Täterarbeit in Deutschland appelliert nachdrücklich an die deutschen Behörden, ihre Bemühungen zu verstärken, um durch nachhaltige öffentliche Finanzierung die Einrichtung von speziellen Täterarbeitsprogrammen im ganzen Land sicherzustellen, welche auf der Grundlage des vom BMFSFJ genehmigten Standards arbeiten und fordert weiter:

- a. die Einbettung der Einrichtungen zur Täterarbeit in die lokalen Interventionsstrukturen und die enge Zusammenarbeit mit allen Beteiligten wie z.B. Frauenunterstützungseinrichtungen, der Polizei, der Justiz und anderen Unterstützungsdiensten wie dem Jugendamt, sicherzustellen;
- b. Täterprogramme in Haftanstalten einzuführen, wo es sie noch nicht gibt;
- c. Sensibilisierung und Verbreitung von Wissen über Täterarbeit bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und Richter\*innen, die rechtlich befugt sind, Straftäter\*innen zur Teilnahme an präventiven Interventions- und Behandlungsprogrammen anzuweisen;
- d. sicherzustellen, dass die Auswirkungen aller Programme von unabhängigen Stellen nach einheitlichen methodischen Regeln überwacht und dass unabhängige wissenschaftliche Studien über die Ergebnisse der Behandlungsmethoden durchgeführt werden.<sup>43</sup>



Zwar hat die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zum GREVIO-Bericht darauf hingewiesen, dass der BAG TäHG-Standard nicht vom BMFSFJ geprüft oder zertifiziert wurde, konzediert aber, dass dieser Standard vom BMFSFJ veröffentlicht wurde. Damit hat sich die Bundesregierung diesen Standard gewissermaßen regierungsseitig zu eigen gemacht, was zu der vom GREVIO-Bericht geforderten Überwachung und Überprüfung nicht in Widerspruch steht, sondern vielmehr der methodischen Absicherung und wissenschaftlichen Weiterentwicklung dienen wird.

Die unter a. – c. aufgeführten Forderungen aus dem GREVIO-Bericht sind indessen angesichts der föderalen Strukturen in Deutschland ungleich schwieriger einheitlich umzusetzen, gehören sie doch nach den Regelungen der Gesetzgebungskompetenzen im Grundgesetz in Art. 70 ff GG teilweise in den ausschließlichen Gesetzgebungsbereich der Länder, wie z.B. das Recht der Gefahrenabwehr, und teilweise in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung, für die der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch machen kann, Art. 72 GG. Dies trifft insbesondere für das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren zu.

Daraus lässt sich ableiten, dass – mit Blick auf die polizeirechtlichen unterschiedlichen Regelungen zum Datenschutz im Kontext mit der Weitergabe personenbezogener Daten in Zusammenhang mit dem proaktiven Ansatz der Täterarbeit – neben der bereits erfolgten Verankerung im Strafverfahren in den Normen der StPO<sup>44</sup> auch eine zivilrechtliche bzw. familienrechtliche Verankerung der Täterarbeit gesetzgeberisch sinnvoll sein könnte, um eine einheitliche Umsetzung von Art. 16 IK flächendeckend besser zu gewährleisten.



### 3.

Schulungen und Aufklärung der Polizei sowie der Strafverfolgungsbehörden und Richter\*innen, die zur Anordnung von Täterarbeit befugt sind, sollten dann unter dem Gesichtspunkt des Opferschutzes<sup>45</sup>, entsprechend den Forderungen des GREVIO-Berichtes und den teilweise in einigen Bundesländern bereits vorhandenen Fortbildungsverpflichtungen in professionsbezogenen Gesetzen, vor allem im Deutschen Richtergesetz verpflichtend mit verankert werden.

Bei den Schulungen der Polizei, die der Gesetzgebungskompetenz in den Bundesländern unterliegt, sollte mit Blick auf den Einsatz von Ermittlungsbeamt\*innen im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren unterschieden werden: einerseits insbesondere unter Hinweis auf die unterschiedlich notwendigen Informationen nur die im proaktiven Ansatz für das Clearingverfahren unabdingbaren Informationen klar bezeichnet werden. Andererseits können später die datenschutzrechtlich relevanten Informationen zu personenbezogenen Daten im Fall der Aufnahme in den Täterarbeitskurs nachgeliefert werden. Dies kann aber auch seitens der Staatsanwaltschaft im Wege der gem. § 155 b StPO zu gewährenden späteren Aktenübersendung erfolgen.

Die Fortbildung der Polizei in diesem Bereich sollte direkt in den Innenministerien, ggf. in Absprache mit dem Bundesinnenministerium, dem Bundesjustizministerium und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend konzipiert werden.

Zusätzliche gesetzgeberische Änderungen und Ergänzungen der Rechtslage sind erforderlich: In Betracht kommt in diesem Zusammenhang eine Ergänzung des Gewaltschutzgesetzes: Die mit Einführung des Gewaltschutzgesetzes im öffentlichen (strafrechtlichen) und bürgerlichen (familienrechtlichen) Recht verankerten Interventionsstrukturen stützen sich grundsätzlich auf Gewaltkontakte verhindernde Verbotsnormen für gewaltausübende Personen, die auf Antrag der von Gewalt betroffenen Person durch das Familiengericht angeordnet werden können. Eine Verankerung von präventiv, die gewaltausübende Person in Verantwortung nehmenden Normen für das Familiengericht fehlt jedoch. Solche Normen könnten dem Familiengericht ermöglichen, mit der Anordnung der Teilnahme an standardisierter Täterarbeit die gewaltausübende Person und präventiv für die Zukunft ihrer Beziehung(en) und Kinder in ihrem Beziehungsumfeld wirken.

Die Möglichkeit der Anordnung durch das Familiengericht wäre an die Voraussetzung der Zustimmung der gewaltausübenden Person zu binden, so dass den Datenschutzanforderungen für die Übermittlung personenbezogener Daten an die TAE Rechnung getragen wäre. Dies würde die Wirkung der Maßnahme (Teilnahme an Täterarbeit) nicht beeinträchtigen, sondern im Falle des Versagens der Zustimmung erlauben, hieran negative Folgen zu knüpfen, wie z.B. die Einschränkung des Umgangsrechts mit von der Gewaltausübung mitbetroffenen Kindern und des Rechts auf Kontakt zur gewaltbetroffenen Person. Dabei sollte die Anordnung auf Antrag der von der Gewaltausübung betroffenen Person, aber – nicht zuletzt wegen der Schutzverpflichtung gegenüber den mitbetroffenen Kindern – auch von Amts wegen durch das Familiengericht angeordnet werden können und zwingend auf eine Dauer von bis zu einem Jahr befristet werden.

Eine entsprechende Norm könnte lauten:

§ 1a GewSchG Zum Schutz der verletzten Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 von häuslicher Gewalt gem. Art. 3b Istanbul-Konvention einschließlich der von häuslicher Gewalt mitbetroffenen Kinder kann das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag der antragstellenden Person gem. § 1 GewSchG mit Zustimmung des Antragsgegners in Fällen des §1 GewSchG auch eine Teilnahme an einem standardisierten sozialen Trainingskurs gem. Art. 16 Istanbul-Konvention für die Dauer von bis zu einem Jahr anordnen.

<sup>45</sup> Vgl. Art. 25 EU-Opferschutzrichtlinie (2012/29/EU)

## E. Literaturverzeichnis

BARZ, MONIKA; HELFFERICH CORNELIA:

**Häusliche Gewalt beenden: Verhaltensänderung von Tätern als Ansatzpunkt.**

Landesstiftung Baden-Württemberg gGmbH (Hrsg.). Stuttgart, 2006.

BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT TÄTERARBEIT HÄUSLICHE GEWALT E.V.:

**Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt: Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt**

e.V. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.). Berlin, 2021.

BUNDESKRIMINALAMT:

**Partnerschaftsgewalt - Kriminalstatistische Auswertung - Berichtsjahr 2021.**

Wiesbaden, 2022.

BUSCH, RALF:

**Gesetz zur Stärkung der Täterverantwortung.**

In: Juristische Rundschau, Heft 13, Nr. 9. Berlin, 2013, S. 402-406.

GREVIO:

**Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland.**

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.). Berlin, 2022.

HEBERS, KARIN:

**Prävention von Kapiteldelikten in (Ex-) Intimbeziehungen – Erkenntnisse aus einer Analyse von Tötungsdelikten an Frauen.**

BKA Forum KI, 2007.

HELLMANN, DEBORAH F.:

**Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland.**

Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (Hrsg.). Hannover, 2014.

LOGAR, ROSA; RÖSEMANN, UTE; ZÜRCHER, URS:

**Gewalttätige Barz, Monika; Helfferich Cornelia: Häusliche Gewalt beenden: Verhaltensänderung von Tätern als Ansatzpunkt.**

Landesstiftung Baden-Württemberg gGmbH (Hrsg.). Stuttgart, 2006.

MAVANY, MARKUS:

**Kommentar zur Strafprozessordnung und Zum Gerichtsverfassungsgesetz.**

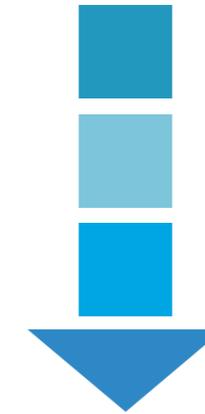
In: Löwe, Ewald; Mavany Markus (Hrsg.): Löwe-Rosenberg. Die Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz, 27. Auflage, Bd. 5/1. Berlin, 2020.

NABATEREGGA, IDAH:

**„Proaktiver Ansatz“ in der Täterarbeit. Aktueller Stand zur Umsetzung des proaktiven Ansatzes in Fällen von häuslicher Gewalt in Deutschland. Bedarfe an erforderlichen Maßnahmen und Handlungen bei der Kooperation von Täterarbeitseinrichtungen und Polizei.** Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. (Hrsg.).

Berlin, 2023.

## F. Anhang



**Folgende Anhänge und Musterbeispiele sind nur in der Printversion der Broschüre enthalten:**

- Entwurf einer Kooperationsvereinbarung zwischen Polizei und Täterarbeitseinrichtungen
- Entwurf einer Einwilligung zur Übermittlung von personenbezogenen Daten für Tatbeschuldigte an Täterarbeitseinrichtungen
- Muster Fax Blatt - Meldeformular der Polizei
- Entwurf der Schweigepflichtentbindung: Einwilligungserklärung für Tatbeschuldigte zur Weitergabe von Informationen an die Polizei
- Entwurf der Rückmeldung über die Kontaktaufnahme mit der Täterarbeitseinrichtung zur Weitergabe an die Polizei
- Einwilligungserklärung (gemäß DSGVO) der Tatbeschuldigten zur weiteren Datenerhebung und Verarbeitung im Rahmen des proaktiven Ansatzes

Die einzelnen Dokumente können in digitaler Form in der Geschäftsstelle der BAG TäHG e.V. unter [verwaltung@bag-taeterarbeit.de](mailto:verwaltung@bag-taeterarbeit.de) bestellt werden.

**Folgende Anhänge stehen Ihnen in der vorliegenden Version zur Verfügung:**

- I. Allgemeine gesetzliche Grundlagen des Datenschutzes
- II. Tabellarische Übersicht – Polizei und Ordnungsgesetze in den Bundesländern bzgl. Datenübermittlung

## I. Allgemeine gesetzliche Grundlagen des Datenschutzes<sup>1</sup>

Aufbauend auf der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der europäischen Datenschutzrichtlinie Inneres-Justiz – RL 2016/680/EU vom 27.–4.2016 – enthält das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) die Grundlagen für den Datenschutz auf Bundesebene. Dabei setzt das BDSG die DSGVO der Europäischen Union (VO 2016/679/EU) in §§ 22 – 44 BDSG und die Richtlinie für Inneres und Justiz (RL 2016/680/EU) in §§ 45 – 84 BDSG um.

In Art 1. Absatz 1 und 2 der DSGVO ist die Datenverarbeitung als Grundrecht jeder natürlichen Person durch das sog. „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ abgesichert.<sup>2</sup> Dies gilt ungeachtet der Staatsangehörigkeit oder des Aufenthaltsorts<sup>3</sup> der betroffenen Person. Die DSGVO ist am 25. Mai 2018 nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU<sup>4</sup> als unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Kraft getreten<sup>5</sup>. Deshalb wurde das vorgenannte Grundrecht nicht noch einmal in das 2016 neu gefasste BDSG aufgenommen.<sup>6</sup> Auch die in der DSGVO geregelten „Basics“ des Datenschutzes, insbesondere die in der DSGVO enthaltenen Definitionen, wurden nicht (nochmals) ausdrücklich im BDSG aufgenommen. Sie gelten über die DSGVO der EU als unmittelbar geltendes Recht und sollen in allen EU-Staaten einheitlich ein hohes Datenschutzniveau gewährleisten<sup>7</sup>. Die Grundsätze des Datenschutzes in der DSGVO haben im Wesentlichen folgende Inhalte und gem. Art. 3 der DSGVO folgende festgelegte Definitionen:

# 1.

Der Begriff „personenbezogene Daten“ meint gem. Art. 1 Nr. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (=“betroffene Person“ im Sinne der DSGVO) beziehen.

# 2

In Art. 3 Nr. 2 DSGVO ist ferner die „Verarbeitung“ der Daten definiert, was jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren durchgeführten Vorgang erfasst, also das Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen oder Verändern, Auslesen, Abfragen, die Verwendung, Offenlegung durch Übermittlung oder Bereitstellung der Daten.

# 3

Art. 4 der DSGVO legt für die Verarbeitung personenbezogener Daten tragende Grundsätze fest:

- a) Wesentlich ist zunächst der Grundsatz der Verarbeitung auf rechtmäßige Weise, Art. 4 I a): Die Verarbeitung personenbezogener Daten darf grundsätzlich nur mit Zustimmung der betroffenen Person („Einwilligung“) oder auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung oder einer vertraglichen Verpflichtung erfolgen. In der DSGVO und in der darauf basierenden Richtlinie ist festgelegt, dass jegliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten rechtmäßig sein muss (Art. 6 DSGVO), also einer ausdrücklichen Erlaubnis bedarf, sei es durch eine gesetzliche Regelung oder durch eine Einwilligung der einzelnen betroffenen natürlichen Person.
- b) Personenbezogene Daten einer Person dürfen nur für (vorher) festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise verarbeitet werden, Art. 4 I b). Außerdem gilt in Bezug auf diese Zwecke das Übermaßverbot, Art. 4 I c).
- c) Die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten müssen sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neusten Stand sein, Art. 4 I d). Daten, die in Hinblick auf ihren Verarbeitungszweck unrichtig sind, müssen demzufolge unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden.
- d) Die personenbezogenen Daten dürfen nicht länger als für den Verarbeitungszweck erforderlich so gespeichert werden, dass die Identifizierung der Person ermöglicht wird, Art. 4 I e).
- e) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten muss die angemessene Sicherheit der Daten, der Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung, unbeabsichtigtem Verlust, Zerstörung oder Schädigung durch geeignete technische Maßnahmen gewährleistet werden, Art. 4 I f).

# 4.

Mit den vorgenannten Grundsätzen korrespondierend begründet die DSGVO bestimmte Rechte für die betroffene Person. Die betroffene Person hat demnach grundsätzlich das Recht

- a. auf Information in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache in schriftlicher oder anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch (Art. 12 DSGVO),
- b. auf Auskunft, ob die betreffenden Daten verarbeitet werden und zu welchem Zweck (Art. 15 DSGVO),
- c. sowie ggf. auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) und auf Löschung unter bestimmten Umständen (Art. 17 DSGVO). Außerdem hat jede betroffene Person
- d. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77ff DSGVO),
- e. das Recht auf wirksamen Rechtsbehelf gegen Verantwortliche oder Auftragsverarbeitende (Art. 79 DSGVO) und
- f. das Recht auf Ersatz des materiellen oder immateriellen Schadens gegen die verantwortlichen oder auftragsverarbeitenden Personen (Art. 82 DSGVO). Daneben können die Mitgliedsstaaten Sanktionen für den Fall von Verstößen gegen die DSGVO festlegen (Art. 83, 84 DSGVO).

Diese „Basics“ des Datenschutzes sind nach den Erwägungsgründen in der DSGVO grundlegend für den Datenschutz jeder natürlichen Person und werden im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) nicht wiederholt.<sup>8</sup>

<sup>1</sup> Dieser Anhang enthält die Grundlagen zum Datenschutzrecht seit der Einführung der DSGVO, die für den Zwischenbericht nicht direkt erforderlich sind, aber zum Verständnis des Systems des europäischen Datenschutzrechts beitragen können.

<sup>2</sup> EG 1 DSGVO, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE>; ebenso EG 1 RL 2016/680/EU, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016L0680&from=DE>

<sup>3</sup> EG 14 DSGVO, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE>; ebenso EG17, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016L0680&from=DE>

<sup>4</sup> ABl L EU 119 vom 04.05.2016, S. 1ff)

<sup>5</sup> BT-Drs. 18/11325 S. 69

<sup>6</sup> Verbot der wiederholenden Wiedergabe einer Verordnung, BT-Drs. 18/11325 S. 73

<sup>7</sup> Erwägungsgrund (EG) 13 der VO 2016/679/EU

<sup>8</sup> BT-Drs. 18/11325 S. 73, 74.

## II. Tabellarische Übersicht – Polizei und Ordnungsgesetze in den Bundesländern bzgl. Datenübermittlung

Bundesland	Gesetz	Paragraf
Baden-Württemberg	Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG BW)	<p>Die Datenübermittlung im nationalen Bereich ist für die Polizeidienststellen in Baden-Württemberg grundsätzlich in § 59 geregelt. Dabei variieren die Voraussetzungen dafür abhängig vom Empfänger.</p> <p>Die Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen ist nach § 59 Abs. 4 ebenfalls zulässig, sofern die Voraussetzungen des § 59 Abs. 3 vorliegen. Hierbei sind zusätzlich die Anforderungen zu beachten, die sich direkt aus § 59 Abs. 4 ergeben. Bei der Übermittlung an nichtöffentliche Stellen sind diese gemäß § 59 Abs. 6 darauf hinzuweisen, dass die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verarbeitet werden dürfen, zu dem sie übermittelt wurden.</p> <p>Die Datenverarbeitung im Allgemeinen ist in §§ 11 – 16 sowie in §§ 70–99 geregelt.</p>
Bayern	Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Polizei (PAG)	<p>Die Rechtsgrundlagen zur Datenverarbeitung durch die Bayerische Polizei zu präventiven Zwecken finden sich insb. in den Art. 33 ff.</p> <p>Regelungen zur Übermittlung von Informationen an andere Stellen durch die Bayerische Polizei sind ferner speziell in den Art. 55–59 normiert.</p>
Berlin	Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz ASOG Bln)	<p>§ 42 Allgemeine Regeln über die Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung</p> <p>§ 43 Besondere Regeln für die Speicherung, Veränderung und Nutzung von Daten in Dateien</p> <p>§ 44 Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs</p> <p>§ 45 Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs</p>

Bundesland	Gesetz	Paragraf
Brandenburg	<p>Brandenburgisches Polizeigesetz (BbgPolG)</p> <p>Brandenburgisches Polizei-, Justizvollzugs- und Maßregelvollzugsdatenschutzgesetz (BbgPJMDSG)</p>	<p>Die Regelungen zur Datenübermittlung für den Bereich der Gefahrenabwehr für die Polizei des Landes Brandenburg finden Sie ab § 41.</p> <p>Die Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs richtet sich nach § 44.</p> <p>Ergänzend ist hierzu für den Bereich der Gefahrenabwehr noch § 13 des BbgPJMDSG zu betrachten.</p>
Bremen	Bremisches Polizeigesetz (BremPolG)	<p>§ 53 Allgemeine Voraussetzungen der Datenübermittlung</p> <p>§ 55 Datenübermittlung im Inland und innerhalb der Europäischen Union</p> <p>§ 55 Abs. 3 und 5 Datenübermittlung im Inland und innerhalb der EU</p>
Hamburg	<p>Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei (PolDVG)</p> <p>Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)</p>	<p>§ 41 Abs. 1 und 2 Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich und im Bereich der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten</p> <p>§ 47 Abs. 1 und 2 Datenübermittlung an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, Bekanntgabe an die Öffentlichkeit</p> <p>§ 23 Abs. 1 und 2 BDSG Verarbeitung zu anderen Zwecken durch öffentliche Stellen</p> <p>§ 24 Abs. 1 und 2 BDSG Verarbeitung zu anderen Zwecken durch nichtöffentliche Stellen</p>
Hessen	Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HOSG)	<p>Die Datenübermittlung ist in § 22 (Abs. 3 Die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden können in den Fällen des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 personenbezogene Daten auch an nichtöffentliche Stellen übermitteln) und die Datenverarbeitung in den §§ 13 ff. geregelt.</p>



Bundesland	Gesetz	Paragraf
Mecklenburg-Vorpommern	Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz SOG M-V)	<p>In § 39b ist die Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich geregelt.</p> <p>In § 39b Abs. 3 sind die Voraussetzungen normiert, unter denen Daten an andere Behörden als Polizei- und Ordnungsbehörden und an sonstige öffentliche Stellen übermittelt werden können. Gemäß § 39b Abs. 4 Satz 1 können personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 auch an nichtöffentliche Stellen übermittelt werden.</p> <p>Bei Datenübermittlungen nach § 39b sind auch § 39 (Grundsätze der Datenübermittlung) und § 39a (Datenübermittlungsverbote und Verweigerungsgründe) zu beachten.</p>
Niedersachsen	Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG)	<p>Zur Thematik „Kooperationen mit Stellen für Täterinnen- bzw. Täterarbeit / Rechtliche Hinweise zur Datenübermittlung“ findet aktuell eine Befassung im Niedersächsischen Innenministerium, Ref. 22/23, statt. Da die künftige Verfahrensweise noch nicht abschließend abgestimmt ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Auskunft geben werden.</p> <p>In Niedersachsen wird die Datenübermittlung in den §§ 43 und 44 geregelt.</p> <p>Eine Datenübermittlung erfolgt nach einer Einzelfallprüfung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bei einer Übermittlung an eine nichtöffentliche Stelle.</p> <p>Die grds. gesetzlichen Grundlagen zur Datenübermittlung durch die Polizei Niedersachsen sind in den §§ 40–44 NPOG zu finden.</p> <p>In speziellen Fällen können selbstverständlich auch andere spezialgesetzliche Regelungen einschlägig sein.</p>

Bundesland	Gesetz	Paragraf
Nordrhein-Westfalen	<p>Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW)</p> <p>Strafprozessordnung (StPO)</p>	<p>§ 26 Allgemeine Regeln der Datenübermittlung, Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe</p> <p>§ 27 Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich</p> <p>§ 28 Datenübermittlung im Bereich der Europäischen Union und deren Mitgliedsstaaten</p> <p>§ 29 Datenübermittlung im internationalen Bereich</p> <p>§ 30 Datenübermittlung an die Polizei</p> <p>§ 34 a (4) Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt (Vermittlung von Opfern an Beratungsstellen mit deren Einverständnis)</p> <p>§ 477 StPO Datenübermittlung von Amts</p>
Rheinland-Pfalz	<p>Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz (POG)</p> <p>Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG)</p>	<p>Grundsätzlich sind die Rechtsgrundlagen für Datenübermittlungen durch die Polizei in den §§ 57 bis 60 geregelt. Die einzelnen §§ sind hierbei nach dem jeweiligen Adressaten unterteilt.</p> <p>Zur Datenübertragung an inländische Stellen kommt der § 57 „Datenübermittlung an öffentliche Stellen im Inland“ (Jugendämter etc.) und der § 60 Abs. 1 und 2 „Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen“ (Opferschutzverbände etc.) in Betracht.</p> <p>Die Datenübermittlungen müssen protokolliert werden und die Zweckbindung der Daten ist bei jeder Übertragung zu beachten. Hier wären besonders die Regelungen im 3. Teil des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) Rheinland-Pfalz (wie z. Bsp. die Begriffsbestimmungen im § 27 LDSG, die Allgemeinen Grundsätze im § 28 LDSG, die Verarbeitung zu anderen Zwecken § 30 LDSG) für die Rahmenbedingungen bei der Datenverarbeitung zu beachten.</p>



Bundesland	Gesetz	Paragraf
Saarland	Saarländisches Gesetz über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei (SPolDVG)	§ 23 Zweckbindung, Grundsatz der hypothetischen Datenerhebung, Datenverarbeitung zu anderen Zwecken § 43 Allgemeine Regeln der Übermittlung personenbezogener Daten § 45 Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden, öffentliche oder sonstige Stellen
Sachsen-Anhalt	Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA)	§ 26 Allgemeine Regeln der Datenübermittlung § 27 Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereiches § 27a Datenübermittlung an Mitgliedstaaten der Europäischen Union § 28 Datenübermittlung an nicht öffentliche Stellen § 29 Datenübermittlungen zum Zweck von Zuverlässigkeitsüberprüfungen
Sachsen	Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz (SächsPVDG)  Sächsisches Datenschutz-Umsetzungsgesetz (SächsDSUG)  Sächsisches Datenschutz-durchführungsgesetz (SächsDSDG)	Beginnend im Teil 3 finden sie alle Befugnisse zur Datenverarbeitung. Teil 3 Befugnisse zur Datenverarbeitung Abschnitt 1 Allgemeine Grundsätze § 53 Anwendbare Vorschriften § 54 Grundsätze der Datenverarbeitung Abschnitt 2 Allgemeine und besondere Befugnisse zur Datenerhebung Unterabschnitt 1 Allgemeine Befugnisse zur Datenerhebung § 55 Grundsätze der Datenerhebung § 56 Befugnis zur Datenerhebung § 57 Offener Einsatz technischer Mittel zur Bild- und Tonaufnahme und -aufzeichnung ...  § 82, 83, 84, 89, 92, 95, 96 SächsPVDG (§ 84 Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich Abs. 3 und 4 nichtöffentliche Stellen) § 1, 11, 13 SächsDSUG § 8 SächsDSDG

Bundesland	Gesetz	Paragraf
Schleswig-Holstein	Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz LVwG)	§§ 188 ff Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten und sonstige Verarbeitungszwecke §§ 191 ff Grundsätze der Datenübermittlung § 193 Datenübermittlung an Behörden, öffentliche Stellen oder sonstige Stellen § 193 Abs 1 Datenübermittlung an nicht öffentliche Stellen § 201a Wohnungsverweisung sowie Rückkehr- und Betretungsverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt, Kontakt- und Näherungsverbot
Thüringen	Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei (Polizeiaufgabengesetz PAG)  Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG)	Die Datenerhebung und -verarbeitung ist im Zweiten Abschnitt über die Befugnisse der Polizei im Zweiten Unterabschnitt (§ 31 ff) geregelt.  Die Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich ist danach an öffentliche und nichtöffentliche Stellen möglich, hierfür bildet § 41 Abs. 2 Ziffer 2 die entsprechende konkrete Rechtsgrundlage.  Darüber hinaus ist die Datenübermittlung auf der Grundlage einer Einwilligung durch den/die Betroffene*n nach § 39 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) möglich.



## Über unsere Kooperationspartner\*innen:



### Dagmar Freudenberg

von 1980 bis 2009/2011 Staatsanwältin, bis zur Pensionierung im Juli 2017 Referentin im Niedersächsischen Justizministerium mit den Themenbereichen: häusliche Gewalt, Stalking, psychosoziale Prozessbegleitung, Opferschutz, Staatsanwältin i.R./public prosecutor, ret. Referentin Opferschutz i.R./expert in German and European crime victim protection, ret.; 2007 Mitbegründerin des Vereins Wege ohne Gewalt Göttingen e.V., Verein zur Förderung der Täterarbeit bei häuslicher Gewalt; Vorsitzende des AWO Kreisverband Göttingen-Northeim und Mitglied des Präsidiums des AWO Bezirk Hannover; ehemalige Vorsitzende der Strafrechtskommission (2009-2017) des Deutschen Juristinnenbundes e.V. – djb e.V., - und aktuell assoziiertes Mitglied dieser Kommission des Deutschen Juristinnenbundes.



### Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK)

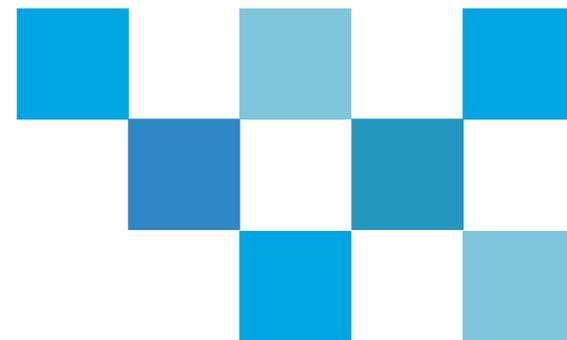
Die Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention fördert als unabhängige Einrichtung die gesamtgesellschaftliche Kriminalprävention in Deutschland. Dazu wurde das DFK im Jahr 2001 gemeinsam von Bund und Ländern als gemeinnützige Stiftung gegründet, deren breitgefächertes Kuratorium alle relevanten gesellschaftlichen Kräfte zu gemeinsamer Verantwortung bei der Vermeidung von Risiken und zur Gestaltung des Zusammenlebens einbindet.

*Mehr unter:*  
[www.kriminalpraevention.de](http://www.kriminalpraevention.de)

### Bayern: Fachstelle Täter\*innenarbeit häusliche Gewalt der Diakonie Rosenheim und Weilheim

Die Fachstelle Täter\*innenarbeit häusliche Gewalt Rosenheim und Weilheim bietet seit über 20 Jahren Täterarbeitsprogramme im südlichen Oberbayern an. Der Einzugsbereich erstreckt sich mittlerweile über die kreisfreie Stadt Rosenheim und die Landkreise Rosenheim, Traunstein, Mühldorf, Altötting, Berchtesgadener Land, Miesbach, Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen, Weilheim-Schongau, Landsberg a. Lech, Starnberg, Fürstenfeldbruck und Ebersberg. Die Fachstelle ist an den Standorten Rosenheim, Mühldorf am Inn und Weilheim erreichbar. Das Team besteht aus erfahrenen Fachkräften, die über Zusatzqualifikationen in den Bereichen Täter-Opfer-Ausgleich, Mediation und Konfliktmanagement, Anti-Gewalt-Training sowie systemischer Beratung verfügen.

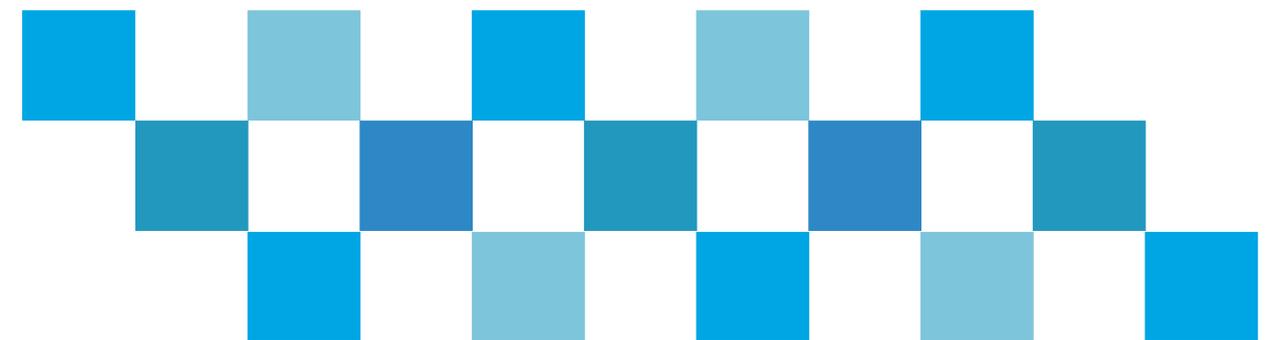
*Mehr unter:*  
<https://dwro.de/standorte/einrichtung/fachstelle-taeterinnenarbeit-hauesliche-gewalt-rosenheim/>  
<https://dwro.de/standorte/einrichtung/fachstelle-taeterinnenarbeit-hauesliche-gewalt-weilheim/>



### Hamburg: Das Hamburger Gewaltschutz-Zentrum

In Trägerschaft der S&S gGmbH wurde das Hamburger Gewaltschutz-Zentrum (HGZ) 2008 mit dem Anliegen gegründet, einen wirksamen Beitrag zur Reduktion von häuslicher Gewalt/Beziehungsgewalt in der Metropole Hamburg und darüber hinaus zu leisten. Aufgrund der langjährigen Erfahrungen des Trägers im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfen ist die außerordentliche hohe Belastung, die Gewalt zwischen den Erwachsenen im sozialen Nahraum nicht nur für die betroffenen Opfer, sondern auch für die als Zeugen mitbetroffenen Kinder, darstellt, bewusst und eine fast alltägliche Erfahrung. Seit Oktober 2018 ist das Hamburger Gewaltschutz-Zentrum Träger der Beratungsstelle für Täter\*innen häuslicher Gewalt und Stalking (BeTA). Im Auftrag der Hamburger Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration arbeitet die BeTA mit Täter\*innen von Partnerschaftsgewalt und Stalking.

*Mehr unter:*  
[www.hamburgergewaltschutzzentrum.de](http://www.hamburgergewaltschutzzentrum.de)



### Thüringen: Bewährungs- und Straffälligenhilfe Thüringen e.V. „Projekt Orange“

Der Bewährungs- und Straffälligenhilfe Thüringen e.V. leistet seit 1991 thüringenweit in verschiedenen Projekten professionelle Sozialarbeit mit Straffälligen und ist damit der älteste Thüringer Verein in der freien Straffälligenhilfe. Der Träger arbeitet spezialisiert und vorrangig im Bereich der Erwachsenen-Straffälligenhilfe und hat Ende 2012 mit der Umsetzung der Täter\*innenarbeit häusliche Gewalt in Form des Projektes ORANGE in Thüringen begonnen. Mittlerweile gibt es das Projekt in allen vier Thüringer Landgerichtsbezirken.

*Mehr unter:*  
[www.straffaelligenhilfe-thueringen.de](http://www.straffaelligenhilfe-thueringen.de)

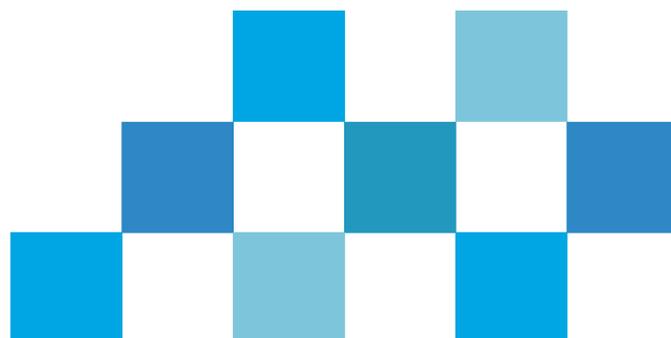


#### Über die BAG Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. ist der profeministische Dachverband für Täterarbeitseinrichtungen häuslicher Gewalt in Deutschland. Unsere Mitglieder sind Einrichtungen, die mit gewaltausübenden und mit von Gewalt betroffenen Menschen arbeiten, Opferschutz leisten und gewaltpräventiv wirken. Sie arbeiten in interinstitutionellen Kooperationsbündnissen gegen häusliche Gewalt mit Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichten, Opferschutzeinrichtungen, Bewährungshilfe, Jugendämtern und Beratungsstellen zusammen. Derzeit vertritt die BAG TäHG 80 Mitgliedseinrichtungen mit 89 Täterarbeitseinrichtungen in ganz Deutschland. Ziel ist, die Vernetzung der Täterarbeitseinrichtungen untereinander sowie die Qualität der Täterarbeit im Bereich häuslicher Gewalt zu erhöhen. Auf europäischer, Bundes- und Länderebene arbeiten Vertreter\*innen der BAG TäHG in verschiedenen Gremien an der Umsetzung von Möglichkeiten der Gewaltprävention mit. Die BAG TäHG ist auf diesen Ebenen der anerkannte Fachverband für Täterarbeit in Deutschland.

*Mehr unter:*

[www.bag-taeterarbeit.de](http://www.bag-taeterarbeit.de)





Gefördert vom:

